



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Europe.Table

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einführung des digitalen Euro

{SWD(2023) XXX} - {SWD(2023) YYY} - {SEC(2023) ZZZ}

BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHANG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Digitalisierung und die neuen Technologien prägen zunehmend das Leben der europäischen Bürger und die europäische Wirtschaft. Da die europäische Wirtschaft immer digitaler wird, nutzen die Europäer auch zunehmend private digitale Zahlungsmittel für ihre Transaktionen.

Banknoten und Münzen - die einzigen derzeitigen Formen von Zentralbankgeld mit gesetzlichem Zahlungsmittel, die der breiten Öffentlichkeit (einschließlich Bürgern, Behörden und Unternehmen) zur Verfügung stehen - können die Wirtschaft der EU im digitalen Zeitalter nicht allein tragen. Ihre Verwendung im Zahlungsverkehr nimmt daher in dem Maße ab, wie Online-Einkäufe zunehmen und sich die Zahlungsgewohnheiten der breiten Öffentlichkeit auf die große Vielfalt der in der EU angebotenen privaten digitalen Zahlungsmittel verlagern. Damit steht das wünschenswerte Gleichgewicht zwischen Zentralbankgeld und privaten digitalen Zahlungsmitteln auf dem Spiel. Dieser Trend könnte sich in Zukunft sogar noch verstärken, wenn in Drittländern digitale Zentralbankwährungen (CBDC) und stabile Münzen¹ entstehen, die von privaten Unternehmen ausgegeben werden und die Rolle des Euro im Zahlungsverkehr innerhalb und außerhalb der EU in Frage stellen könnten.

Das Fehlen einer weithin verfügbaren und nutzbaren Form von Zentralbankgeld, das technologisch an das digitale Zeitalter angepasst ist, könnte auch das Vertrauen in Geschäftsbankgeld und letztlich in den Euro selbst schwächen. Das Vertrauen in Geschäftsbankgeld hängt von der Möglichkeit der Einleger ab, ihre Einlagen zum Nennwert in Zentralbankgeld mit gesetzlichem Zahlungsmittel umzutauschen, das derzeit nur in Form von Bargeld verfügbar ist. Das Fehlen einer Form von Zentralbankgeld, das in der digitalen Wirtschaft verwendet werden kann und zum gleichen Wert wie Geschäftsbankeinlagen konvertierbar ist, kann die Rolle des Zentralbankgeldes als monetärer Anker untergraben und die Finanzstabilität und Währungssouveränität in der EU schwächen.

In diesem Zusammenhang hat die Ausgabe von Kleinanleger-Zentralbankgeld in den letzten Jahren erheblich an Aufmerksamkeit und Anziehungskraft gewonnen.² Wie Bargeld wäre eine Retail-GBDC eine offizielle Form von Zentralbankgeld, die der breiten Öffentlichkeit direkt zugänglich wäre und den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels hätte. Sie würde somit die offiziellen Formen der Währung an die technologische Entwicklung anpassen und das Bargeld ergänzen.

Im Euro-Währungsgebiet ist die Einführung eines Massenzahlungsverkehrsmittels - des digitalen Euro - notwendig, um das Bargeld zu ergänzen und die offiziellen Formen der Währung an die technologischen Entwicklungen anzupassen, damit der Euro als einheitliche Währung im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und effizient verwendet werden kann. Der digitale Euro wird auch als öffentliches digitales Zahlungsmittel neben den bestehenden privaten digitalen Zahlungsmitteln angeboten werden, um einen stärkeren und wettbewerbsfähigeren, effizienteren und innovativeren europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt und digitalen Finanzsektor zu unterstützen und dazu beizutragen, die Widerstandsfähigkeit des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarktes weiter zu verbessern. So wird der digitale Euro die Entwicklung europaweiter und interoperabler Lösungen für den Massenzahlungsverkehr, einschließlich der vollständigen Einführung von Sofortzahlungen, erleichtern.

-
- ¹ Ein Stablecoin ist ein Krypto-Asset, das sich auf eine Fiat-Währung oder ein Portfolio liquider Vermögenswerte bezieht, um seinen Marktwert zu stabilisieren.
- ² Laut einer kürzlich durchgeführten Eurobarometer-Umfrage zum Thema "Einzelhandel, Finanzdienstleistungen und -produkte" gab einer von drei Befragten in der EU an, davon gehört zu haben, dass Diskussionen über die mögliche Einführung eines digitalen Euro geführt werden. Die Umfrage ist über den Link verfügbar: [Finanzdienstleistungen und -produkte für Privatkunden - Oktober 2022 - - Eurobarometer-Umfrage \(europa.eu\)](#)

Ziel dieses Vorschlags ist es, sicherzustellen, dass Zentralbankgeld mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels für die Allgemeinheit verfügbar bleibt, und gleichzeitig ein modernes und kosteneffizientes Zahlungsmittel anzubieten, ein hohes Maß an Datenschutz bei digitalen Zahlungen zu gewährleisten, die Finanzstabilität zu erhalten und die Zugänglichkeit und finanzielle Integration zu fördern. Zu diesem Zweck wird in dem Vorschlag der digitale Euro eingeführt, der von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben werden kann, und es wird der erforderliche Rechtsrahmen geschaffen, der die wirksame Verwendung des digitalen Euro als einheitliche Währung im gesamten Euro-Währungsgebiet gewährleisten soll, um den Bedürfnissen der Nutzer im digitalen Zeitalter gerecht zu werden und den Wettbewerb, die Effizienz, die Innovation und die Widerstandsfähigkeit in der sich digitalisierenden Wirtschaft der EU zu fördern. Der digitale Euro wäre kein programmierbares Geld und könnte daher nicht dazu verwendet werden, seine Ausgaben zu begrenzen oder auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen auszurichten: Als digitale Form der Einheitswährung sollte er vollständig fungibel sein.

- **Kohärenz mit bestehenden politischen Bestimmungen im Politikbereich**

Abgesehen von den einschlägigen Bestimmungen der Verträge (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c AEUV und Artikel 127 bis 133 AEUV), der Empfehlung der Kommission vom 22. März 2010 zum Geltungsbereich und zu den Wirkungen des gesetzlichen Zahlungsmittels der Euro-Banknoten und -Münzen,³ , und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geltungsbereich und die Wirkungen des gesetzlichen Zahlungsmittels der Euro-Banknoten und -Münzen sowie den Zugang zu diesem Zahlungsmittel (der zusammen mit dem vorliegenden Vorschlag angenommen wurde),⁴ , gibt es in dem betreffenden Politikbereich, d. h. dem Währungsrecht als Teil der Geldpolitik, keine politischen Bestimmungen. d. h. das Währungsrecht als Teil der Währungspolitik des Euroraums.

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit diesen Bestimmungen des Primärrechts. Um die Kohärenz zwischen den beiden Formen des Zentralbankgeldes (digitaler Euro und Euro-Bargeld) zu gewährleisten, wird auch das gesetzliche Zahlungsmittel des Bargeldes in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Zahlungsmittel des digitalen Euro geregelt, unbeschadet der Unterschiede zwischen diesen Formen des Euro.

Dieser Vorschlag stützt sich auf die im Binnenmarkt geltende Freiheit der Erbringung von Zahlungsdiensten, unabhängig vom Sitz des Zahlungsdienstleisters. Um sicherzustellen, dass alle EU-Zahlungsdienstleister den digitalen Euro im gesamten Euroraum vertreiben können, wird diese Initiative von einem Vorschlag für eine Verordnung begleitet [*bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über die Erbringung digitaler Euro-Dienstleistungen durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist - KOM/2023/XXX endgültig*].

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union**

Die im September 2020 von der Kommission angenommene Strategie für Digitales Finanzwesen und Massenzahlungsverkehr⁵ unterstützt das Entstehen wettbewerbsfähiger paneuropäischer Zahlungslösungen und die Erforschung eines digitalen Euro als mögliche Ergänzung zum Euro-Bargeld, der neben privaten digitalen Zahlungsmitteln angeboten werden soll.

Die Einführung des digitalen Euro wäre im Rahmen der laufenden Bemühungen, die Fragmentierung des europäischen Marktes für Massenzahlungen zu verringern, den Wettbewerb, die Effizienz, die Innovation und die Widerstandsfähigkeit dieses Marktes zu

fördern und Initiativen der Branche zu unterstützen, die darauf abzielen, europaweite Zahlungsdienste anzubieten und insbesondere die vollständige Einführung von Sofortzahlungen zu fördern, von großer Bedeutung.

³ ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 70-71.

⁴ [Empfehlung der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Wirkungen des gesetzlichen Zahlungsmittels der Euro-Banknoten und -Münzen \(europa.eu\)](#)

⁵ KOM(2020) 591 endgültig und KOM(2020) 592 endgültig

Der digitale Euro wird wichtige politische Maßnahmen der Union unterstützen, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten, die Barrierefreiheit und die finanzielle Eingliederung.

- Diese Initiative unterstützt das Ziel, ein hohes Maß an Datenschutz im Zahlungsverkehr im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union zu gewährleisten: Insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR)⁶ und die Verordnung (EU) 2018/1715 (EUDPR)⁷ gelten für den Vertrieb und die Verwendung eines digitalen Euro, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der digitale Euro wird so konzipiert sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank auf das für das ordnungsgemäße Funktionieren des digitalen Euro erforderliche Maß beschränkt ist. Der digitale Euro wird offline verfügbar sein, wobei der Schutz der Privatsphäre gegenüber den Zahlungsdienstleistern mit dem Abheben von Banknoten an Geldautomaten und der Verwendung von Bargeld vergleichbar sein wird. Die Abwicklung digitaler Euro-Transaktionen wird so gestaltet, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.
- Um die Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/882 (Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit)⁸ zu gewährleisten, wird der digitale Euro außerdem so gestaltet, dass er von Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen bestmöglich genutzt werden kann.
- Im Hinblick auf die finanzielle Eingliederung orientiert sich die Initiative am Ansatz der Richtlinie (EU) 2014/92 (Zahlungskontenrichtlinie)⁹, die darauf abzielt, einen universellen Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen für alle Verbraucher, einschließlich finanziell ausgegrenzter Personen, zu gewährleisten. Der digitale Euro wird nach einem ähnlichen Ansatz angeboten, allerdings mit den erforderlichen Anpassungen, um den allgemeinen Zugang zu grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdiensten zu gewährleisten. Erstens müssten alle Kreditinstitute, die Zahlungskontodienste anbieten, auf Antrag ihrer Kunden grundlegende digitale Euro-Zahlungsdienste anbieten. Zweitens würde für Verbraucher, die keine Kunden von Kreditinstituten sind, Kapitel IV der Zahlungskonto-Richtlinie über den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gelten, wobei grundlegende digitale Euro-Zahlungsdienste für natürliche Personen kostenlos angeboten werden. Drittens stellt diese Initiative sicher, dass öffentliche Stellen (lokale oder regionale Behörden oder Postämter) den digitalen Euro auch an natürliche Personen verteilen sollten, die kein digitales Euro-Konto bei Kreditinstituten oder anderen Zahlungsdienstleistern eröffnen möchten. Darüber hinaus beauftragt diese Initiative die Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Anti-Geldwäsche-Behörde, gemeinsam Leitlinien zu entwickeln, in denen die Beziehungen zwischen den AML/CFT-Anforderungen und dem Zugang zu grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdiensten festgelegt werden.
- Die Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2)¹⁰ regelt die Erbringung von Zahlungsdiensten durch Zahlungsdienstleister (einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute) sowie die Rechte und Pflichten der an einem Zahlungsvorgang beteiligten Parteien. Die Kommission hat ein neues Legislativpaket vorgeschlagen, das sowohl aus einer neuen Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt als auch aus einer

- 6 [EUR-Lex - 02016R0679-20160504 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)
- 7 [EUR-Lex - 32018R1725 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)
- 8 [EUR-Lex - 32019L0882 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)
- 9 [EUR-Lex - 32014L0092 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)
- 10 [EUR-Lex - 02015L2366-20151223 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Verordnung angenommen am XXX¹¹. Mit diesem Paket wird die Definition des Begriffs "Geld" um den digitalen Euro erweitert, wie er in dieser Verordnung festgelegt ist. Am 22. Oktober 2022 nahm die Kommission einen Legislativvorschlag an, um allen Bürgern und Unternehmen, die ein Bankkonto in der EU und in den EWR-Ländern haben, Sofortzahlungen in Euro zu ermöglichen.

- Durch die Einhaltung eines risikobasierten Ansatzes, der den AML-Rahmen der Union untermauert, und durch den Ausschluss der vollständigen Anonymität steht die Initiative im Einklang mit den Zielen des AML-Pakets¹², das von der Kommission im Juli 2021 angenommen wurde. Gleichzeitig sieht die Initiative ein hohes Maß an Datenschutz für digitale Offline-Euro-Zahlungen vor, bei denen es sich um bargeldähnliche Zahlungen in der Nähe handelt. Für digitale Online-Euro-Zahlungen würden dieselben Datenschutz-, Privatsphäre- und AML/CFT-Vorschriften gelten wie für private digitale Zahlungsmittel, im Einklang mit dem EU-Rahmen für AML/CFT und der PSD2 und im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und der Strategie der Kommission für offene Daten.
- Die EU-weit interoperable European Digital Identity Wallet¹³ ermöglicht es den Nutzern auf freiwilliger Basis, bei Zahlungen eine starke Kundenauthentifizierung vorzunehmen, wie in Artikel 97 der PSD2 gefordert. Die gleichen Funktionen sollten auch den Nutzern des digitalen Euro angeboten werden.

Der digitale Euro wurde auch als ein Element der Strategie der Kommission zur Unterstützung der offenen strategischen Autonomie der EU genannt. Der Vorschlag steht insbesondere im Einklang mit der Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zu einer stärkeren internationalen Rolle des Euro"¹⁴ und der Mitteilung der Kommission "Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Förderung von Offenheit, Stärke und Widerstandsfähigkeit"¹⁵.

Die im September 2022 verabschiedete Verordnung zum Gesetz über digitale Märkte¹⁶ ("DMA") zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte im digitalen Sektor zu verbessern. Zu diesem Zweck erlegt sie den Unternehmen, die von der Europäischen Kommission als Gatekeeper für aufgezählte Kernplattformdienste benannt wurden, eine Reihe von Verpflichtungen auf, um die Wahlmöglichkeiten der Nutzer zu fördern und Möglichkeiten für gewerbliche Nutzer zu schaffen. Mit der Einführung des digitalen Euro, der für Offline-Zahlungen zur Verfügung stehen wird, sind neben den Gatekeepern auch eine wirksame Interoperabilität und ein fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Zugang zu den Hardware- und Softwarekomponenten mobiler Geräte erforderlich, um die Verfügbarkeit des Dienstes für die Nutzer des digitalen Euro im Binnenmarkt sicherzustellen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Als neue Form des Zentralbankgeldes, die der Öffentlichkeit neben den Euro-Banknoten und -Münzen zur Verfügung steht, wird der digitale Euro durch eine EU-Verordnung auf der Grundlage von Artikel 133 AEUV eingeführt und geregelt. Gemäß Artikel 133 AEUV gilt: "[Unbeschadet der

¹¹REFERENZ HINZUFÜGEN, WENN VERFÜGBAR

¹² [Gesetzespaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung \(europa.eu\)](#)

¹³ [EUR-Lex - 52021PC0281 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

¹⁴ https://ec.europa.eu/info/publications/towards-stronger-international-role-euro-commission-beitrag-europaeischer-rat-13-14-dezember-2018_de

¹⁵ KOM(2021) 32 endgültig

[Verordnung \(EU\) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Bereich.](#)

Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen fest, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen".

Wie oben erläutert und in Abschnitt 3 näher ausgeführt wurde, ist die Einführung und Regulierung des digitalen Euro eine Maßnahme, die notwendig ist, um die Verwendung des Euro als einheitliche Währung im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Mit dieser Verordnung muss sichergestellt werden, dass der digitale Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet auf die gleiche Weise, nach den gleichen Regeln und unter den gleichen Bedingungen und ohne Fragmentierung verwendet werden kann.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 EUV gilt das Subsidiaritätsprinzip nicht für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV hat die Union eine ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. In diesem Bereich ist ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nicht möglich, so dass das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung findet.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde in der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag eingehend geprüft, und alle vorgeschlagenen Optionen wurden anhand dieses Ziels bewertet.

Insbesondere Kleinstunternehmen, die keine elektronischen Zahlungsmittel akzeptieren, juristische Personen ohne Erwerbszweck und natürliche Personen, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit handeln, werden von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen.

Was den Vertrieb des digitalen Euro anbelangt, so können zwar alle Zahlungsdienstleister den digitalen Euro vertreiben, aber nur Kreditinstitute, die Zahlungskonten führen, wären verpflichtet, das digitale Euro-Konto auf Antrag ihrer Kunden zu vertreiben. Von allen Zahlungsdienstleistern die Ausgabe des digitalen Euro zu verlangen, wäre nicht verhältnismäßig im Hinblick auf das Ziel gewesen, eine effektive Verwendung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung ist das geeignete Instrument, um zur Schaffung eines einheitlichen Regelwerks mit allgemeiner Geltung beizutragen, das in allen seinen Teilen verbindlich ist und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gilt, wodurch die Möglichkeit einer unterschiedlichen Anwendung in den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigt und das Ziel der Verwendung des Euro als einheitliche Währung gemäß Artikel 133 AEUV gewährleistet wird.

3. ERGEBNISSE VON EX-POST-BEWERTUNGEN, KONSULTATIONEN VON INTERESSENGRUPPEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Konsultationen mit Interessenvertretern**

Am 2. Oktober 2020 veröffentlichte die Europäische Zentralbank einen "Bericht über einen

digitalen Euro", in dem die Vorteile und Herausforderungen der Ausgabe eines digitalen Euro sowie mögliche Gestaltungsoptionen untersucht wurden, mit dem Ziel, die Meinung der Öffentlichkeit zu diesen Aspekten einzuholen. Nach der Veröffentlichung des Berichts leitete die Europäische Zentralbank am 12. Oktober 2020 eine öffentliche Konsultation zu einem digitalen Euro" ein, die bis zum 12. Januar 2021 lief. Die Konsultation umfasste 18 Fragen, mit denen die Ansichten von Einzelpersonen und Fachleuten eingeholt werden sollten. Der erste Teil war

Der erste Teil der Umfrage richtete sich vor allem an Privatpersonen in ihrer Rolle als Nutzer von Massenzahlungen, während der zweite Teil sich vor allem an Fachleute aus den Bereichen Finanzen, Zahlungsverkehr und Technologie richtete, die über spezielle Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaft, Regulierung und Technologie von (Massenzahlungen) verfügen. Die Befragten wurden dennoch aufgefordert, sich zu allen Fragen zu äußern. Der Datenschutz wurde sowohl von den Bürgern als auch von den Fachleuten bei der Konsultation teilgenommen, als wichtigstes Merkmal eines digitalen Euro angesehen. Später gab die Europäische Zentralbank weitere Umfragen zu den von den Verbrauchern verwendeten digitalen Zahlungsmitteln und Geldbörsen in Auftrag.

Die Konsultationsstrategie der Kommission zur Unterstützung dieses Vorschlags stützt sich auf mehrere Initiativen:

- Die Kommission hat am 5. April 2022 eine Aufforderung zur Einreichung von Nachweisen und eine gezielte Konsultation zu einem digitalen Euro gestartet, die bis zum 16. Juni 2022 läuft. Die gezielte Konsultation ergänzte die öffentliche Konsultation der EZB durch weitere Informationen, die von Branchenexperten, Zahlungsdienstleistern (einschließlich Kreditinstituten, Zahlungs- und E-Geld-Instituten), Zahlungsinfrastrukturanbietern, Entwicklern von Zahlungslösungen, Händlern, Händlerverbänden, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden für den Massenzahlungsverkehr, Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung der Geldwäsche, Finanzermittlungsstellen, dem Europäischen Datenschutzausschuss und anderen einschlägigen Behörden und Sachverständigen sowie Verbraucherverbänden eingeholt wurden, um in die Folgenabschätzung einzugehen, die die Kommission im Hinblick auf ihren Vorschlag für eine Verordnung über den digitalen Euro erstellt. Die wichtigsten Ergebnisse der gezielten Konsultationen sind die folgenden: Die EU-Bürger stimmten dem Ziel zu, jedem, auch den Menschen ohne Bankverbindung, Zugang zu öffentlichem Geld in digitaler Form zu verschaffen. Die befragten Fachleute waren der Ansicht, dass der digitale Euro den Unternehmen/Händlern in allen Zahlungssituationen Vorteile bringen kann. Die Bürger sprachen sich für einen schnellen, privaten, kostenlosen und weithin verfügbaren digitalen Euro aus. Die meisten der befragten Fachleute hielten die breite Verfügbarkeit und die einfache Einführung, die einfache Nutzung, die Möglichkeit, jederzeit und überall an jeden zu zahlen, und die sofortige Abrechnung für die wichtigsten Aspekte, die der breiten Öffentlichkeit angeboten werden sollten. Ein weithin verfügbarer digitaler Euro würde nach Ansicht der Befragten die offene strategische Autonomie der EU unterstützen. Die meisten Fachleute sprachen sich dafür aus, dem digitalen Euro den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu verleihen. Die meisten Befragten sprachen sich für einen digitalen Euro aus, der vor allem für im Eurogebiet ansässige Bürger und Unternehmen sowie für Transaktionen innerhalb des Eurogebiets zur Verfügung steht.
- Experten aus den Mitgliedstaaten und den nationalen Zentralbanken sowie Vertreter der Europäischen Zentralbank hatten die Gelegenheit, im Rahmen der von der Kommission für den Zeitraum von September 2022 bis Februar 2023 eingesetzten Expertengruppe für das Bank-, Zahlungsverkehrs- und Versicherungswesen (EGBPI) ihre Ansichten darzulegen. Die Diskussionen wurden durch gezielte, an die Länder gerichtete Konsultationen unterstützt. Die Mitgliedstaaten äußerten ihre Ansichten auch im Rahmen der Sitzungen der Euro-Gruppe ab 2021. Während die Sachverständigen der Mitgliedstaaten in den EGBPI-Sitzungen nur vorläufige Ansichten vertraten, unterstützten die meisten von ihnen die mögliche Ausgabe eines digitalen Euro, der im Euroraum den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhalten würde.

- Am 7. November 2022 organisierte die Kommission eine hochrangige Konferenz, an der Vertreter der nationalen und EU-Behörden, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Vertreter des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft sowie der Wissenschaft teilnahmen.
- Die Kommission organisierte im Februar und März 2023 Rundtischgespräche mit Vertretern von Händlern/Unternehmen, Verbrauchern und Zahlungsdienstleistern.

- Die Kommission nahm im April 2023 an einer Plenardebatte des Europäischen Parlaments und im Januar 2023 und im März 2023 an vom Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments organisierten politischen Debatten teil.

Seit Januar 2021 prüfen die Europäische Zentralbank und die Dienststellen der Europäischen Kommission gemeinsam auf technischer Ebene ein breites Spektrum politischer, rechtlicher und technischer Fragen, die sich aus einer möglichen Einführung des digitalen Euro ergeben, wobei sie ihre jeweiligen Mandate und ihre in den Verträgen vorgesehene Unabhängigkeit berücksichtigen.

- **Einholung und Nutzung von Fachwissen**

Bei der Ausarbeitung dieser Initiative wurde auf eine Reihe von Beiträgen und Fachwissen zurückgegriffen, unter anderem auf die folgenden:

- Nachweise, die im Rahmen der verschiedenen oben genannten Konsultationen erbracht wurden;
- Von der EZB in den Jahren 2021, 2022 und 2023 durchgeführte Fokusgruppenanalysen;
- Studie über neue digitale Zahlungsmethoden, Kantar Report März 2022;
- Teilnahme der Kommissionsdienststellen als Beobachter in der EZB-Beratungsgruppe für den digitalen Euro und im Europäischen Ausschuss für Massenzahlungsverkehr;
- Arbeitspapiere der EZB, Arbeitsdokumente der Mitarbeiter, Umfragen und Statistiken;
- Kommission und Gemeinsame Forschungsstelle (GFS): Simulationen und Forschung.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag wird von einer Folgenabschätzung begleitet. Der Bericht über die Folgenabschätzung wurde dem Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) erstmals am 14. Oktober 2022 vorgelegt. Der RSB prüfte die Folgenabschätzung am 16. November 2022 und gab am 18. November 2022 eine negative Stellungnahme ab. Der Folgenabschätzungsbericht wurde dem RSB am 23. März 2023 erneut vorgelegt, und der RSB gab am 25. April 2023 eine positive Stellungnahme zu dem Bericht ab. In der ersten Stellungnahme wurden Verbesserungen in Bezug auf die Problemdefinition und die spezifischen Ziele gefordert und eine konsequentere Interventionslogik verlangt. Der RSB bat auch um weitere Erläuterungen zur Funktionsweise und zu den Auswirkungen einiger grundlegender Anforderungen und Gestaltungsmerkmale des digitalen Euro, einschließlich der Grenzen seiner Wertaufbewahrung, der Regulierung der Händlergebühren, der Cybersicherheitsrisiken sowie allgemeiner Sicherheitsüberlegungen. In der zweiten Stellungnahme wurde um eine eingehendere Bewertung des potenziellen Nutzens und der Kosten im Zusammenhang mit den Händlergebühren sowie um weitere Analysen der erwarteten Auswirkungen der bevorzugten Optionen auf den bestehenden Markt und die Marktteilnehmer gebeten. Im endgültigen Folgenabschätzungsbericht wurden die Anmerkungen des RSB berücksichtigt und die Analysen und Beschreibungen entsprechend verbessert.

In der Folgenabschätzung wird die Auffassung vertreten, dass das Hauptproblem und der Hauptgrund für die Notwendigkeit der Schaffung des digitalen Euro darin besteht, dass Zentralbankgeld in physischer Form, d. h. Bargeld allein, im digitalen Zeitalter nicht ausreicht, um die europäische Wirtschaft zu stützen.

Es wurden zwei problematische Faktoren ermittelt:

- In einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft ist Zentralbankgeld in physischer Form, d. h. Bargeld, für Zahlungen in einem wachsenden Teil der Wirtschaft, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, nicht verfügbar und kann den künftigen Anforderungen der Industrie 4.0 (z. B. Zahlungen von Maschine zu Maschine, bedingte Zahlungen) nicht gerecht werden;

- CBDCs aus Drittländern und andere innovative Zahlungsmittel (z. B. Stablecoins), die nicht auf Euro lauten, könnten allmählich Marktanteile an den Zahlungsmärkten des Euroraums gewinnen und die Rolle des Euro verringern.

Es wurden mehrere Optionen für die Regulierung der wesentlichen Elemente eines digitalen Euro geprüft. Bei den Optionen wurde untersucht, wie der digitale Euro reguliert werden könnte, um die politischen Ziele zu erreichen und gleichzeitig die wichtigsten Kompromisse abzuwägen: i) Ermöglichung einer breiten Nutzung bei gleichzeitiger Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs mit privaten Zahlungslösungen, ii) Schutz der Privatsphäre bei gleichzeitiger Rückverfolgbarkeit, iii) Gewährleistung einer breiten Nutzung bei gleichzeitigem Schutz der Finanzstabilität und der Kreditvergabe und iv) Unterstützung der internationalen Nutzung bei gleichzeitiger Minderung der Risiken für Nicht-Euro-Länder und das Eurosystem.

In der Folgenabschätzung wird ein Paket von bevorzugten Optionen vorgestellt:

- Verleihung des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels für den digitalen Euro mit der Verpflichtung für alle Zahlungsempfänger, ihn zu akzeptieren, wenn auch mit begründeten und verhältnismäßigen Ausnahmen, sowie Verteilungsregelungen. Um die Kohärenz zwischen allen Formen von Zentralbankgeld zu gewährleisten, wird darüber hinaus vorgeschlagen, den Status des Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel in einem parallelen Legislativvorschlag zu regeln;
- Die EZB sollte vor der Ausgabe des digitalen Euro Preisempfehlungen herausgeben und kann Obergrenzen für Händlergebühren und Inter-PSP-Gebühren festlegen;
- Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre und Datenschutz für Offline-Zahlungen mit geringem Wert, indem personenbezogene Daten zur Identität der Nutzer bei der Eröffnung digitaler Euro-Zahlungskonten bei Zahlungsdienstleistern verarbeitet werden, aber keine Transaktionsdaten an Zahlungsdienstleister weitergegeben werden, während Online-Zahlungen wie private digitale Zahlungsmittel behandelt werden, was mit den derzeitigen Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vereinbar ist;
- Verringerung der Risiken, die sich aus der Disintermediation im Finanzbereich ergeben, und des Risikos für die Finanzstabilität, indem der Europäischen Zentralbank die Möglichkeit gegeben wird, Instrumente festzulegen und anzuwenden, um die Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel in vernünftigen Grenzen zu halten;
- Bereitstellung des digitalen Euro zunächst für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Euro-Währungsgebiet und für Besucher, wobei die Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt auf Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Drittländer ausgeweitet werden kann, sofern entsprechende Vereinbarungen und/oder Regelungen getroffen werden, um die Risiken für die Finanzstabilität und die Währungssouveränität zu mindern.

Diese Kombination von Optionen würde mehrere Vorteile mit sich bringen, die die Notwendigkeit der Einführung des digitalen Euro rechtfertigen, um die weitere Verwendung des Euro als einheitliche Währung im digitalen Zeitalter zu gewährleisten.¹⁷ Die breite Öffentlichkeit könnte von einer größeren Auswahl profitieren, da sie neben digitalen Zahlungsmitteln auf der Grundlage von Geschäftsbankgeld auch Zentralbankgeld als gesetzliches Zahlungsmittel im gesamten Euroraum verwenden könnte. Die breite Öffentlichkeit würde auch von dem größeren Vertrauen in das Geldsystem profitieren, das ein digitaler Geldanker bietet. Ein einfach zu verwendender und weithin verfügbarer digitaler Euro würde auch die finanzielle Integration in einer digitalisierten Gesellschaft fördern. Die

Händler hätten ebenfalls eine größere Auswahl bei der Entgegennahme von Zahlungen und würden von mehr Wettbewerb auf dem gesamteuropäischen Zahlungsmarkt profitieren, was zu mehr Effizienz führen würde.

¹⁷ Es ist wichtig zu betonen, dass die Unterstützung für den Euro in der EU nach wie vor sehr hoch ist (71 %, der zweithöchste jemals verzeichnete Wert), und im Euroraum sogar noch höher (79 %). Quelle: Standard-Eurobarometer 98 (Winter 2022-2023), Umfrage verfügbar über den Link: [Standard-Eurobarometer 98 - Winter 2022-2023 - Februar 2023 - - Eurobarometer-Umfrage \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurobarometer/surveys/index.cfm?id=689)

Die Zahlungsdienstleister würden den digitalen Euro an ihre Kunden weitergeben und könnten darüber hinaus Gebühren für zusätzliche innovative Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und anderen Dienstleistungen erheben.

Darüber hinaus würde ein digitaler Euro die offene strategische Autonomie unterstützen, indem er ein neues Zahlungssystem schafft, das gegen potenzielle Störungen von außen widerstandsfähig wäre. Ein digitaler Euro könnte auch die europäischen Unternehmen bei künftigen Anwendungsfällen in der Industrie 4.0 und im Web 3 (d. h. im dezentralen Internet) unterstützen, indem er ihnen eine öffentliche Alternative zu programmierbaren Zahlungsmitteln bietet, die möglicherweise von Zentralbanken ausländischer Länder und Stablecoins von Technologieunternehmen angeboten werden. Die Kosten für die Umsetzung der Initiative würden hauptsächlich von der Europäischen Zentralbank, den Händlern und den Zahlungsdienstleistern getragen werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht die bevorzugte Option für einige Händlerkategorien Ausnahmen von der Akzeptanzpflicht vor, wobei davon ausgegangen wird, dass Händler, die private elektronische Zahlungsmittel akzeptieren, auch digitale Euro-Zahlungen annehmen müssen. Auch für die Verbraucher könnten gewisse Lernkosten anfallen, ähnlich wie beim Online-Banking oder neuen Apps. Die Initiative würde auch einige (wiederkehrende) Betriebskosten auslösen. Die Menschen könnten die grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdienste kostenlos nutzen und für zusätzliche digitale Euro-Zahlungsdienste Gebühren entrichten, die im Vergleich zu den bestehenden Zahlungsmitteln ebenfalls wettbewerbsfähig sein dürften. Die Einführung des digitalen Euro dürfte sich sowohl auf den Massenzahlungsmarkt als auch auf die Einlagen in der EU auswirken. Einerseits könnte der digitale Euro den Marktanteil bestehender privater elektronischer Zahlungsmittel verringern, was zu geringeren Einnahmen für bestimmte Zahlungsdienstleister führt. Andererseits würde die Verbreitung des digitalen Euro auch Einnahmen sowohl für den Vertrieb als auch für die anwerbenden Zahlungsdienstleister bedeuten. Darüber hinaus kann die potenzielle Umstellung von Geldern, die bei Zahlungsdienstleistern (insbesondere Kreditinstituten) angelegt sind, auf den digitalen Euro die Liquiditätssituation der Zahlungsdienstleister und ihre Zinserträge beeinträchtigen und die Kreditvergabe beeinflussen.

Da der digitale Online-Euro wahrscheinlich eine ähnliche Infrastruktur wie die derzeit verfügbaren Zahlungsmittel nutzen würde, dürften der Energieverbrauch und damit die Umweltauswirkungen ähnlich sein wie bei bestehenden Zahlungen. Was die sozialen Auswirkungen betrifft, so würde der digitale Euro die finanzielle Eingliederung verbessern, indem er den Zugang zu den digitalen Euro-Zahlungsdiensten für Menschen ohne Bankverbindung in einem Kontext sicherstellt, in dem Bargeld in einer digitalisierten Wirtschaft immer weniger verwendet werden kann.

Insgesamt kommt die Bewertung zu dem Schluss, dass die langfristigen Vorteile eines gut konzipierten digitalen Euro mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen seine Kosten überwiegen. Darüber hinaus können die Kosten des Nichthandelns potenziell sehr hoch sein.

- **Eignung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften**

Bei der vorliegenden Initiative handelt es sich nicht um eine REFIT-Initiative. Sie betrifft eine neue Form von Zentralbankgeld mit gesetzlichem Zahlungsmittel, das der Öffentlichkeit neben den Euro-Banknoten und -Münzen zur Verfügung steht und in seinen wesentlichen Aspekten durch eine neue EU-Verordnung auf der Grundlage von Artikel 133 AEUV geschaffen und geregelt werden soll. Sie beruht also nicht auf einer Bewertung einer bestehenden Verordnung.

Die Digital-Euro-Initiative wird weitgehend neutral sein, wenn man sie unter dem

Gesichtspunkt der einmaligen Ausgabe betrachtet. Derzeit gibt es keinen Rahmen für einen digitalen Euro, so dass in diesem Bereich keine Verwaltungskosten eingespart werden können.

Die Initiative wird zwar Anpassungskosten mit sich bringen, die jedoch auf ein Minimum beschränkt und durch Vorteile kompensiert würden, und sie bringt keine neuen und erheblichen Verwaltungskosten mit sich, d. h. keine spezifischen Kennzeichnungs-, Melde- oder Registrierungsanforderungen, die durch Kosteneinsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden müssten.

- **Grundlegende Rechte**

Die Initiative steht im Einklang mit den Grundrechten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Sie achtet auch das Recht auf Freiheit (Artikel 6 der Charta), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta), das Recht auf Eigentum (Artikel 17 der Charta), die Rechte älterer Menschen (Artikel 21 der Charta), die Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 26 der Charta) und ein hohes Maß an Verbraucherschutz (Artikel 38 der Charta).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann erforderlich sein, um Aufgaben zu erfüllen, die für die Nutzung und Verbreitung eines digitalen Euro unerlässlich sind. Dies wird Auswirkungen auf die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 und 8 der Charta haben. Jegliche Einschränkung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre gilt gemäß Artikel 52 der Charta nur insoweit, als sie unbedingt erforderlich ist. Insbesondere ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur für die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Nutzung des digitalen Euro sowie für bestehende Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse oder zur Erfüllung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, die für Fonds im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Zu diesen Aufgaben gehören die Verhütung und Aufdeckung von Betrug, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management von operationellen Risiken und Sicherheitsrisiken. Dieser Vorschlag stellt sicher, dass die Verarbeitungstätigkeiten den Anforderungen des Datenschutzrechts der Union entsprechen, indem er die jeweiligen Verantwortlichkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes festlegt, insbesondere die der Europäischen Zentralbank, der nationalen Zentralbanken und der Zahlungsdienstleister. In den Fällen, in denen die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken als für die Verarbeitung Verantwortliche die Art und Weise der Verarbeitung bestimmen, wird durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen sichergestellt, dass personenbezogene Daten pseudonymisiert oder so verschlüsselt werden, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht direkt einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zugeordnet werden können. Der Vorschlag legt ferner ein Verfahren fest, mit dem überprüft werden kann, ob es sich bei den Kunden von Zahlungsdienstleistern um benannte Personen oder Einrichtungen handelt, die EU-Sanktionen unterliegen. Er legt klare Regeln für die Häufigkeit und die Zuständigkeit für solche Überprüfungen fest. Die Initiative stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten, die zur Durchführung solcher Überprüfungen benötigt werden, angemessen, relevant und auf das Notwendige beschränkt sind.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. ANDERE ELEMENTE

- **Durchführungspläne und Regelungen für Überwachung, Bewertung und Berichterstattung**

Das Ziel, sicherzustellen, dass das von der Zentralbank ausgegebene Geld, der digitale Euro, die EU bei der Deckung des Zahlungsbedarfs im digitalen Zeitalter unterstützen kann, kann auf der Grundlage von Daten der Zahlungsdienstleister, Händler und der EZB laufend überwacht werden. Die Menge des in Umlauf befindlichen digitalen Euro sowie die Gesamtzahl und der Wert der Massenzahlungen in digitalem Euro und ihr relativer Anteil im

Vergleich zu anderen Zahlungsmitteln könnten die wichtigsten Indikatoren für die Überwachung der Verwendung des digitalen Euro in der digitalisierten Wirtschaft der EU sein.

Für Zahlungsdienstleister wird es nur begrenzte neue Meldepflichten geben.

Der Vorschlag enthält einen allgemeinen Plan für die Überwachung und Bewertung der Auswirkungen auf die spezifischen Ziele, der die Kommission verpflichtet, drei Jahre nach Beginn der Anwendung der Verordnung (und danach alle drei Jahre) eine erste Überprüfung vorzunehmen und dem Europäischen Parlament Bericht zu erstatten.

Parlament und dem Rat über die wichtigsten Ergebnisse. Die Überprüfung soll im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung durchgeführt werden.

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

Gegenstand, Einführung und Ausgabe des digitalen Euro (Artikel 1 bis 4)

Ziel dieser Verordnung ist es, den digitalen Euro einzuführen und seine wesentlichen Aspekte zu regeln, um die Verwendung des Euro als einheitliche Währung im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten. Der digitale Euro steht natürlichen und juristischen Personen für die Abwicklung von Massenzahlungen zur Verfügung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe des digitalen Euro durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets liegt bei der Europäischen Zentralbank.

Anwendbares Recht und zuständige Behörden (Artikel 5 und 6)

Artikel 5 stellt klar, dass die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie (EU) XXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2023, für den digitalen Euro gilt. Die Richtlinie (EU) XXX/23 sieht vor, dass der digitale Euro als "Geld" im Sinne der genannten Richtlinie betrachtet wird.

Ebenso die Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, geändert durch die Verordnung (EU) XXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates, *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über die Erbringung digitaler Euro-Dienste durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist - COM/2023/XXX final]*, die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (mit Ausnahme von Offline-Zahlungen), ersetzt durch *[bitte Verweis einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/421 final]* und *Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/423]* und die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Begleitinformationen für Geldtransfers gelten für den digitalen Euro.

Während die nach der Richtlinie 2015/2366 und der Richtlinie 2015/849 zuständigen Behörden für die Überwachung und Durchsetzung der in diesen Rechtsakten der Union festgelegten Verpflichtungen auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV zuständig wären, wären dieselben zuständigen Behörden auch dafür verantwortlich, die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Die in der Richtlinie 2015/2366 und der Richtlinie 2015/849 festgelegten Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten sollten auch in Bezug auf den digitalen Euro gelten.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die die Einhaltung der gesetzlichen Ausschreibungspflicht gemäß dieser Verordnung überwachen und durchsetzen.

Diese Verordnung regelt nur die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden und die Sanktionsregelungen für Zahlungsdienstleister mit Sitz in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht

der Euro ist, können den digitalen Euro vorbehaltlich der Aufsichts- und Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, vertreiben. Zu diesem Zweck wird dieser Verordnung ein Legislativvorschlag auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV beigefügt.

Gesetzliches Zahlungsmittel (Artikel 7 bis 12)

Der digitale Euro erhält den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, was unter anderem bedeutet, dass er von den Zahlungsempfängern akzeptiert werden muss (Artikel 7), sofern in der Verordnung nichts anderes vorgesehen ist. Artikel 9 legt eine Reihe von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro fest. Zu diesen Ausnahmen gehört das Recht eines Kleinunternehmens, den digitalen Euro nicht anzunehmen, es sei denn, es akzeptiert vergleichbare digitale Zahlungsmittel. Ebenso ist eine natürliche Person, die im Rahmen einer rein persönlichen Tätigkeit handelt, nicht verpflichtet, den digitalen Euro anzunehmen. Die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro wahrt in vollem Umfang die Vertragsfreiheit der Parteien, da ein Zahlungsempfänger nicht verpflichtet ist, digitale Euro-Zahlungen anzunehmen, wenn sowohl der Zahlungsempfänger als auch der Zahler vor der Zahlung ausdrücklich ein anderes Zahlungsmittel vereinbart haben. Allerdings ist es den Zahlungsempfängern untersagt, Vertragsbedingungen zu verwenden, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden (Artikel 10), da dies zu einer Aushöhlung der obligatorischen Akzeptanz durch die Zahlungsempfänger und der Vertragsfreiheit der Zahler führen würde. Artikel 11 sieht darüber hinaus zusätzliche Ausnahmen vom digitalen Euro vor, die währungsrechtlicher Natur sind und zu deren Erlass die Kommission mittels eines delegierten Rechtsakts befugt ist. Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte gilt unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, nationale Rechtsvorschriften zur Einführung von Ausnahmen von der Annahmepflicht, die sich aus dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels ergibt, gemäß den vom Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen zu erlassen.

Verteilung (Artikel 13 bis 14)

Gemäß ihrer Zulassung zur Erbringung von Zahlungsdiensten nach der Richtlinie 2015/2366 dürfen alle in der EU zugelassenen Zahlungsdienstleister (PSP) neben den grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdiensten auch zusätzliche digitale Euro-Zahlungsdienste erbringen. Zahlungsdienstleister benötigen keine zusätzliche Genehmigung ihrer zuständigen Behörden, um digitale Euro-Zahlungsdienste zu erbringen. Für den Vertrieb des digitalen Euro müssen die Zahlungsdienstleister ein Vertragsverhältnis mit den Nutzern des digitalen Euro eingehen. Eine vertragliche Beziehung zwischen digitalen Euro-Nutzern und der Europäischen Zentralbank ist ausgeschlossen. Digital-Euro-Nutzer können ein oder mehrere Digital-Euro-Zahlungskonten haben, die bei demselben oder einem anderen Zahlungsdienstleister geführt werden.

Die Erbringung digitaler Euro-Dienstleistungen durch Zahlungsdienstleister ist beschränkt auf i) natürliche oder juristische Personen, die in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wohnhaft oder niedergelassen sind, ii) natürliche oder juristische Personen, die ein digitales Euro-Konto eröffnet haben, als sie in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wohnhaft oder niedergelassen waren, aber nicht mehr in diesen Mitgliedstaaten wohnhaft oder niedergelassen sind, iii) Besucher, iv) natürliche oder juristische Personen, die in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, wohnhaft oder niedergelassen sind, vorbehaltlich der in Artikel 18 festgelegten Bedingungen, und (v) natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Drittländern, einschließlich Gebieten, die eine Währungsvereinbarung mit der Europäischen Union geschlossen haben, vorbehaltlich der in den Artikeln 19 und 20 festgelegten Bedingungen. Außerhalb des Euro-Währungsgebiets zugelassene Zahlungsdienstleister können diese Dienstleistungen im Wege der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit gemäß der Richtlinie 2015/2366 erbringen.

Artikel 13 legt darüber hinaus spezifische Aufgaben fest, die ein Zahlungsdienstleister zu erfüllen hat, damit der Euro in der gesamten Union als einheitliche Währung verwendet

werden kann. Dazu gehören die Bereitstellung von Finanzierungs- und Entlastungsfunktionen und die Möglichkeit für Nutzer digitaler Euro-Zahlungen, dass ihre digitalen Euro-Guthaben, die über die von der EZB festgelegten Grenzen hinausgehen (z. B. Bestandsobergrenzen), automatisch auf ein nicht digitales Euro-Zahlungskonto, z. B. ein Geschäftsbankkonto, entlastet werden, wenn eine digitale Euro-Zahlungstransaktion eingeht ("Wasserfallprinzip"). Dazu gehört auch, dass digitale Nutzer eine digitale Euro-Zahlungstransaktion durchführen können, wenn der Transaktionsbetrag ihre digitalen Euro-Guthaben übersteigt ("umgekehrter Wasserfall-Ansatz").

Artikel 14 verpflichtet Kreditinstitute, die ein Zahlungskonto führen, auf Antrag ihrer Kunden alle grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdienste an natürliche Personen mit Wohnsitz in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, weiterzugeben. Für natürliche Personen, die kein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto bei einem Kreditinstitut haben oder kein digitales Euro-Zahlungskonto bei einem Kreditinstitut oder bei anderen Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro vertreiben, eröffnen möchten, sollten die Mitgliedstaaten bestimmte Stellen (d. h. lokale oder regionale Behörden oder Postämter) benennen, die verpflichtet wären, die grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdienste zu erbringen. Darüber hinaus sollte das Recht auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gemäß der Richtlinie (EU) 2014/92 (Zahlungskontorichtlinie) in Bezug auf grundlegende digitale Euro-Zahlungsdienste gelten, wobei die grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdienste kostenlos und nicht gegen "kostenlose oder angemessene Gebühren" gemäß Artikel 18 der Zahlungskontorichtlinie angeboten werden. Der Vertrieb des digitalen Euro durch andere Zahlungsdienstleister würde auf deren eigene Initiative hin erfolgen. Alle Zahlungsdienstleister, die gemäß Artikel 14 verpflichtet sind, digitale Euro-Basisdienste zu erbringen, sollten die digitale Integration von Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen unterstützen.

Vergütung für den digitalen Euro (Artikel 15)

Wie Bargeld wird auch der digitale Euro nicht verzinst.

Beschränkungen der Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel (Artikel 16)

Die Europäische Zentralbank sollte Instrumente entwickeln, um die Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel zu begrenzen, einschließlich Haltegrenzen. Artikel 16 legt eine Reihe von Kriterien fest, denen die Parameter und der Einsatz der von der Europäischen Zentralbank entwickelten Instrumente im Hinblick auf die Wahrung der Finanzstabilität entsprechen sollten. Insbesondere sollten diese Instrumente die Annahme und Auslösung eines digitalen Euro-Zahlungsverkehrs nicht verhindern. Vorbehaltlich der in Artikel 16 genannten Kriterien sollte die Entscheidung darüber, ob und wann diese Instrumente eingesetzt werden, sowie deren Kalibrierung ausschließlich bei der Europäischen Zentralbank liegen.

Gebühren für digitale Euro-Zahlungsdienste (Artikel 17)

Händlerentgelte oder Inter-PSP-Entgelte werden reguliert, um sicherzustellen, dass i) sie sich an den relevanten Kosten der Zahlungsdienstleister orientieren, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, und dass ii) sie nicht höher sind als die für das effizienteste vergleichbare Zahlungsmittel verlangten Entgelte. Um eine effektive Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, sollte die EZB Empfehlungen aussprechen, kann aber auch eine verbindliche Höhe dieser Gebühren oder Entgelte festlegen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht zu übermäßigen Belastungen für die Händler führen, sondern auch einen ausreichenden Ausgleich für die Kosten bieten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Verteilung des digitalen Euro entstehen.

Zugang zum und Verwendung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets (Artikel 18 bis 21)

Kapitel V regelt den Zugang zum digitalen Euro und seine Verwendung außerhalb des Euro-Währungsgebiets, je nachdem, ob natürliche oder juristische Personen in einem Mitgliedstaat außerhalb des Euro-Währungsgebiets oder in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind. Der Zugang zum digitalen Euro und seine Verwendung in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat ist unter zwei Bedingungen möglich: (1) der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaat stellt einen entsprechenden

Antrag und verpflichtet sich zur Einhaltung einer Reihe von Bedingungen; (2) die Europäische Zentralbank und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende nationale Zentralbank schließen eine Vereinbarung, in der die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden. Der Zugang zum digitalen Euro und seine Verwendung in einem Drittland ist ebenfalls möglich, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: (1) die Union und das Drittland schließen ein internationales Abkommen, und das Drittland verpflichtet sich, eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen; (2) die Europäische Zentralbank und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende nationale Zentralbank schließen eine Vereinbarung, in der die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind. Unter

Insbesondere ist der Zugang zum digitalen Euro und dessen Verwendung in einem Gebiet, das einer Währungsvereinbarung mit der Union unterliegt, möglich, sofern die Währungsvereinbarung dies vorsieht. Kapitel V enthält auch Regeln für währungsübergreifende Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und den Landeswährungen, die Gegenstand einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes sein sollen.

Technische Merkmale (Artikel 22 bis 24)

Der digitale Euro sollte so gestaltet sein, dass er von der breiten Öffentlichkeit genutzt werden kann, einschließlich finanziell ausgegrenzter oder von finanzieller Integration bedrohter Personen, Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älterer Menschen.

Die Nutzer des digitalen Euro müssen kein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto haben. Für einige Funktionen des digitalen Euro ist jedoch ein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto erforderlich. Insbesondere können die Nutzer des digitalen Euro ein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto angeben, das mit dem digitalen Euro-Zahlungskonto verknüpft wird, um die Wasserfall- und umgekehrten Wasserfall-Funktionen für digitale Online-Euro-Zahlungstransaktionen zu nutzen.

Der digitale Euro sollte für digitale Euro-Zahlungstransaktionen sowohl offline als auch online ab der ersten Ausgabe des digitalen Euro verfügbar sein und bedingte Zahlungstransaktionen ermöglichen. Der digitale Euro sollte kein programmierbares Geld sein: Als digitale Form der einheitlichen Währung sollte er vollständig fungibel sein.

Modalitäten der Verteilung (Artikel 25 bis 33)

Die Nutzer können die gemäß der Verordnung [EUDIWR XXX/XXX] eingerichteten Europäischen Geldbörsen für digitale Identitäten verwenden, um Zahlungen vorzunehmen.

Die Europäische Zentralbank sollte sicherstellen, dass der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel ist, um Synergien zwischen dem digitalen Euro und privaten digitalen Zahlungslösungen zu ermöglichen, auch mit gemeinsamen Infrastrukturen und Terminals am Interaktionspunkt.

Die Europäische Zentralbank sollte die Bearbeitung von Streitfällen, einschließlich technischer Streitfälle und Betrugsfälle, im Zusammenhang mit dem digitalen Euro auf Ebene des Euroraums unterstützen. Die Europäische Zentralbank sollte in diesen Streitigkeiten nicht als Partei auftreten. Die Europäische Zentralbank kann beschließen, Anbieter von Unterstützungsdiensten mit der Entwicklung und Verwaltung einer Streitbeilegungsfunktion sowie einer Betrugspräventionsfunktion zu betrauen.

Während die Europäische Zentralbank als Front-End eine Schnittstelle zwischen den Nutzern des digitalen Euro und den Zahlungsinfrastrukturen der Zahlungsdienstleister bereitstellen kann, können die Zahlungsdienstleister ihre eigenen Front-End-Dienste entwickeln. Die Nutzer des digitalen Euro sollten die Wahl zwischen den verschiedenen verfügbaren Lösungen haben.

Der digitale Euro sollte es digitalen Nutzern ermöglichen, ihre digitalen Euro-Zahlungskonten auf Wunsch des digitalen Euro-Nutzers auf einen anderen Zahlungsdienstleister umzustellen. In Ausnahmefällen, unter anderem wenn ein Zahlungsdienstleister die entsprechenden Daten verloren hat, kann die Europäische Zentralbank die Umstellung des digitalen Zahlungskontos auf einen anderen vom digitalen Euro-Nutzer benannten Zahlungsdienstleister unterstützen.

Privatsphäre und Datenschutz (Artikel 34 bis 36)

In Artikel 35 werden die Aufgaben, für die die EZB und die nationalen Zentralbanken personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, genau definiert; dazu gehört auch die Abwicklung digitaler Euro-Zahlungstransaktionen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte auf dem Einsatz modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung aufbauen, um sicherzustellen, dass Daten von der EZB und den nationalen Zentralbanken nicht direkt einem identifizierten Nutzer des digitalen Euro zugeordnet werden können. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte über die Kategorien personenbezogener Daten zu erlassen, die von Zahlungsdienstleistern, der EZB und den nationalen Zentralbanken sowie von Anbietern von Unterstützungsdiensten verarbeitet werden.

Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Artikel 37)

Artikel 37 sieht einen angepassten Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität bei digitalen Offline-Euro-Zahlungen vor. In solchen Fällen erhalten weder die Europäische Zentralbank noch die Zahlungsdienstleister Zugang zu personenbezogenen Transaktionsdaten. Die Zahlungsdienstleister haben lediglich Zugriff auf Finanzierungs- und Entlastungsdaten, die sich unter anderem auf die Identität des Nutzers und den eingezahlten und entlasteten Betrag beziehen, ähnlich wie die personenbezogenen Daten, die von den Zahlungsdienstleistern verarbeitet werden, wenn die Nutzer Bargeld einzahlen oder abheben. Die Zahlungsverkehrsdienstleister sollten diese Finanzierungs- und Entlastungsdaten auf Anfrage an die zentralen Meldestellen und andere zuständige Behörden übermitteln, wenn die Nutzer der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verdächtigt werden. Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Obergrenzen für Geldbestände und Transaktionen festzulegen.

Schlussbestimmungen (Artikel 38 bis 42)

Die Europäische Zentralbank wird im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichtspflichten über den digitalen Euro berichten. Darüber hinaus wird sie dem Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission spätestens sechs Monate vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro und danach in regelmäßigen Abständen über die Instrumente zur Begrenzung der Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel sowie über deren Parameter in Bezug auf das Ziel der Wahrung der Finanzstabilität Bericht erstatten. Die Kommission sollte auch über die Auswirkungen der Parameter und des Einsatzes der Instrumente, insbesondere auf die Rolle der Finanzintermediäre bei der Finanzierung der Wirtschaft, berichten.

Diese Verordnung sollte am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Sobald das Europäische Parlament und der Rat dieser Verordnung zugestimmt haben, wird die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 4 dieser Verordnung entscheiden, wann und in welcher Höhe der digitale Euro ausgegeben werden soll.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einführung des digitalen Euro

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission betonte in der Strategie für Digitales Finanzwesen und Massenzahlungsverkehr²⁰ vom September 2020, dass ein digitaler Euro als digitale Massenzahlungswährung der Zentralbank als Katalysator für Innovationen im Zahlungsverkehr, im Finanzwesen und im Handel im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsmarkts der Union wirken würde. Auf dem Eurogipfel vom März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert. Auch die Eurogruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar das Potenzial eines digitalen Euro zur Förderung der Innovation im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament²¹ als auch der ECOFIN-Rat²² im Februar und März 2022 die Entscheidung der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase für ein digitales Euro-Projekt einzuleiten.
- (2) Am 2. Oktober 2020 veröffentlichte die Europäische Zentralbank ihren "Bericht über einen digitalen Euro"²³. Der Bericht bildete die Grundlage für die Einholung von Stellungnahmen zu den Vorteilen und Herausforderungen der Ausgabe eines digitalen Euro und zu seiner möglichen Gestaltung.
- (3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen kann nicht für Online-Zahlungen verwendet werden. Heute werden Online-Zahlungen ausschließlich mit Geschäftsbankgeld abgewickelt. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld hängt von seiner Eins-zu-Eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit gesetzlichem Zahlungsmittel ab, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Geld- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in

¹⁸ ABl. C [...], [...], S. [...].

¹⁹ ABl. C [...], [...], S. [...].

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für digitale Finanzen in der EU (KOM/2020/591 endgültig)

- ²¹Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zur Europäischen Zentralbank - Jahresbericht 2021/2021/2063(INI)
- ²² <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/en/pdf>
- ²³ Europäische Zentralbank, [Bericht über einen digitalen Euro](#), Oktober 2020.

den Euro als Wahrung und ist daher unerlasslich, um die Stabilitat des Geldsystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft zu gewahrleisten. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedurfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, konnte dadurch der monetare Anker fur Geschaftsbankgeld allmahlich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Wahrung mit gesetzlichem Zahlungsmittelcharakter zu fuhren, die risikofrei ist und dazu beitragt, die Konvertierbarkeit des von verschiedenen Geschaftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert zu verdeutlichen.

- (4) Um dem Bedarf einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfallen fur Massenzahlungen unterstutzen. Dazu gehoren Zahlungen von Person zu Person, von Person zu Unternehmen, von Person zu Regierung, von Unternehmen zu Person, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierung, von Regierung zu Person, von Regierung zu Unternehmen und von Regierung zu Regierung. Daruber hinaus sollte der digitale Euro auch kunftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfullen konnen, insbesondere den maschinellen Zahlungsverkehr im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (web3). Der digitale Euro sollte nicht fur Zahlungen zwischen Finanzintermediaren, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Grobetragszahlungen) verwendet werden, fur die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und fur die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.
- (5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Bedurfnissen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Eingliederung zu fordern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang zum digitalen Euro fur Einzelpersonen im Euroraum sowie dessen breite Akzeptanz im Zahlungsverkehr sichergestellt wird. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da private digitale Zahlungsmittel moglicherweise nicht speziell fur gefahrdete Gruppen der Gesellschaft geeignet sind oder in einigen landlichen oder abgelegenen Gebieten ohne ein (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden konnen. Der Weltbank und der Bank fur Internationalen Zahlungsausgleich zufolge sind "effiziente, zugangliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen entscheidend fur eine starkere finanzielle Eingliederung".²⁴ Diese Erkenntnis wurde durch die von der Europaischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie uber neue digitale Zahlungsmethoden weiter untermauert, die zu dem Schluss kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode fur die Bevolkerung, die keine Bankverbindung hat, keine technischen Kenntnisse benotigt und sicher und kostenlos sein muss.²⁵ Ein digitaler Euro wurde eine offentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln bieten und die finanzielle Eingliederung fordern, da er entsprechend diesen Zielen konzipiert ware und somit fur einen kostenlosen Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zuganglichkeit und Akzeptanz sorgen wurde.
- (6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Munzen erganzen und die physischen Formen der einheitlichen Wahrung nicht ersetzen. Als gesetzliche Zahlungsmittel sind sowohl Bargeld als auch der digitale Euro gleich wichtig. Die Verordnung (EU) XXX [bitte Fundstelle einfugen - Vorschlag fur eine Verordnung uber das gesetzliche Zahlungsmittel fur Bargeld - KOM/2023/XXX] wurde das gesetzliche Zahlungsmittel fur Bargeld harmonisieren und sicherstellen, dass Bargeld weit verbreitet ist und effektiv verwendet wird.
- (7) Kunftige Entwicklungen im digitalen Zahlungsverkehr konnen die Rolle des Euro auf den Markten fur Massenzahlungen sowohl in der Europaischen Union als auch

international beeinflussen. Viele Zentralbanken auf der ganzen Welt prüfen derzeit die Ausgabe von digitalen Zentralbankwährungen ("CBDCs"), und einige Länder haben bereits eine CBDC ausgegeben. Darüber hinaus könnten so genannte stabile Münzen aus Drittländern, die nicht auf Euro lauten, für den Zahlungsverkehr verwendet werden, wenn sie weit verbreitet sind,

²⁴

<https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf>

²⁵

Studie über neue digitale Zahlungsmethoden (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Eingliederung, dass Einzelpersonen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen - Transaktionen, Zahlungen, Ersparnisse, Kredite und Versicherungen".

die auf Euro lautenden Zahlungen in der Wirtschaft der Union verdrängen, indem sie die Nachfrage nach programmierbaren Zahlungen befriedigen, auch im elektronischen Handel, auf den Kapitalmärkten oder in der Industrie 4.0. Ein digitaler Euro wäre daher wichtig, um die Rolle des Euro im digitalen Zeitalter zu erhalten.

- (8) Daher ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung einer digitalen Form des Euro mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu schaffen, die von Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euroraum verwendet werden kann. Als eine neue Form des Euro, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht, dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher ist es erforderlich, den digitalen Euro einzuführen und seine wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme zu regeln. Die Europäische Zentralbank ist befugt, den digitalen Euro auszugeben und die Ausgabe des digitalen Euro durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten rechtlichen Rahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie den digitalen Euro ausgibt und welche anderen besonderen Maßnahmen neben der Ausgabe von Banknoten und Münzen mit der Ausgabe des digitalen Euro verbunden sind.
- (9) Wie die Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro darstellen. Der digitale Euro sollte für einen Betrag ausgegeben werden, der dem Nennwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in digitale Euro-Bestände, um die Nachfrage der Nutzer digitaler Euro zu befriedigen. Um digitale Euro zu halten und zu verwenden, sollten die Nutzer digitaler Euro lediglich eine vertragliche Beziehung zu Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro vertreiben, eingehen müssen, um digitale Euro-Zahlungskonten zu eröffnen. Zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken würde kein Konto oder sonstiges Vertragsverhältnis entstehen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Digital-Euro-Konten der Digital-Euro-Nutzer in deren Namen führen und ihnen Digital-Euro-Zahlungsdienste anbieten. Da die Zahlungsdienstleister nicht an der unmittelbaren Haftung der Nutzer digitaler Euro-Konten gegenüber der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, beteiligt sind und im Namen der Nutzer digitaler Euro-Konten handeln, würde die Insolvenz der Zahlungsdienstleister die Nutzer digitaler Euro-Konten nicht beeinträchtigen.
- (10) Der digitale Euro sollte durch die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt werden. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, 34, 35, 36 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und ihrer delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Haben solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass

der digitale Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Begleitinformationen für Geldtransfers unterliegt, unbeschadet der angepassten Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Rahmen dieser Verordnung für digitale Offline-Euro-Zahlungsvorgänge. Digitale Euro-Zahlungsvorgänge und die damit verbundenen Zahlungsdienste unterliegen auch der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie (EU) XXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2023, die vorsieht, dass der digitale Euro als "Geld" im Sinne der genannten Richtlinie betrachtet werden sollte, sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen.

- (11) Um den wirksamen Schutz des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel im gesamten Euro-Währungsgebiet und die Akzeptanz von Zahlungen in digitalem Euro zu gewährleisten, sollten in den Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße eingeführt und angewandt werden.
- (12) Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366, ersetzt durch die Richtlinie (EU) XXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2023 [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt - COM/2023/XXX final], Die Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/423 final] und die Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden sowie die Sanktionsregelungen und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Tätigkeiten von Zahlungsdienstleistern mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, regeln. Um eine wirksame Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro vertreiben, zu gewährleisten, sollten die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 für die Beaufsichtigung der Erbringung von Zahlungsdiensten zuständigen Behörden auch mit der Europäischen Zentralbank zusammenarbeiten, um die Anwendung der in der Verordnung (EU) Nr. XXX über die Einführung des digitalen Euro festgelegten zahlungsbezogenen Verpflichtungen zu überwachen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung muss mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2017/1725 im Einklang stehen, soweit sie in deren jeweiligen Anwendungsbereich fällt. Daher sind die Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung zuständig.
- (13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen durchführen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen.
- (14) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union²⁶ bedeutet der Begriff "gesetzliches Zahlungsmittel" eines auf eine Währungseinheit lautenden Zahlungsmittels in seinem gewöhnlichen Sinne, dass dieses Zahlungsmittel zur Begleichung einer auf dieselbe Währungseinheit lautenden Schuld zum vollen Nennwert mit schuldbefreiender Wirkung grundsätzlich nicht abgelehnt werden kann.
- (15) Der Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels ist ein entscheidendes Merkmal von Zentralbankgeld. Im Euro-Währungsgebiet sind Euro-Banknoten und -Münzen bisher die einzigen Zahlungsmittel, die gemäß Artikel 128 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben.

²⁶ Siehe Urteil vom 26. Januar 2021 in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, *Hessischer Rundfunk*, EU:C:2021:63 Randnr. 46.

Europäischen Union ("AEUV") und Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates²⁷ über die Einführung des Euro²⁸.

- (16) Der digitale Euro als digitale Währung mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels in Euro, die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte weithin zugänglich, verwendbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels für den digitalen Euro sollte seine Verwendbarkeit im Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld in seiner Funktion als monetärer Anker weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus stellt die obligatorische Annahme von Zahlungen in digitalem Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel sicher, dass Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahlmöglichkeit haben, mit Zentralbankgeld digital und einheitlich im gesamten Euro-Währungsgebiet zu bezahlen.
- (17) Der digitale Euro sollte bei digitalen Offline-Euro-Zahlungstransaktionen innerhalb des Euro-Währungsgebiets den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben, ähnlich wie Euro-Banknoten und -Münzen, die im Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben. Der digitale Euro sollte auch bei digitalen Online-Euro-Zahlungen an einen im Euro-Währungsgebiet ansässigen oder niedergelassenen Zahlungsempfänger den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben, wenn der Zahler ebenfalls im Euro-Währungsgebiet ansässig oder niedergelassen ist. Ebenso sollte der digitale Euro bei digitalen Online-Euro-Zahlungen an einen im Euro-Währungsgebiet ansässigen oder niedergelassenen Zahlungsempfänger, bei denen der Zahler nicht im Euro-Währungsgebiet ansässig oder niedergelassen ist, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben.
- (18) Da der digitale Euro die Fähigkeit voraussetzt, digitale Zahlungsmittel zu akzeptieren, könnte es unverhältnismäßig sein, alle Zahlungsempfänger zur Annahme von Zahlungen in digitalem Euro zu verpflichten. Zu diesem Zweck sollten Ausnahmen von der Pflicht zur Annahme von Zahlungen in digitalem Euro für natürliche Personen vorgesehen werden, die im Rahmen einer rein persönlichen oder häuslichen Tätigkeit handeln. Ausnahmen von der Annahmepflicht sollten auch für Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euroraum für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringern. Ausnahmen von der Zulassungspflicht sollten auch für juristische Personen ohne Erwerbszweck vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Vielzahl von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und juristische Personen ohne Erwerbszweck wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Akzeptanzkosten unverhältnismäßig hoch. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten weiterhin andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Kleinstunternehmen und juristische Personen ohne Erwerbszweck, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern akzeptieren, sollten jedoch der Pflicht zur Annahme von Zahlungen in digitalem Euro unterliegen. Zu den vergleichbaren digitalen Zahlungsmitteln sollten

Debitkartenzahlungen, Sofortüberweisungen oder andere künftige technologische Lösungen gehören, die an der Interaktionsstelle verwendet werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht an der Interaktionsstelle ausgelöst werden. Kleinstunternehmen und juristische Personen ohne Erwerbszweck, die keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld akzeptieren (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen), können jedoch digitale Zahlungen in

²⁷Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

²⁸ ABl. L139 vom 11.5.1998, S.1.

die eine Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern begleichen (z. B. durch Überweisungen), sollten nicht zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro verpflichtet sein. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalem Euro auch dann verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung mit legitimen und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalem Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, wie etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungen in digitalem Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungen in digitalem Euro.

- (19) Um sicherzustellen, dass zusätzliche Ausnahmen von der obligatorischen Annahme des digitalen Euro zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, wenn sie beispielsweise aufgrund technischer Besonderheiten, die in der Zukunft auftreten können, erforderlich sind, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf die Einführung zusätzlicher Ausnahmen währungsrechtlicher Art von der Verpflichtung zur Annahme digitaler Euro-Zahlungstransaktionen übertragen werden, die im gesamten Euro-Währungsgebiet in harmonisierter Weise gelten würden, wobei alle diesbezüglichen Vorschläge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Kommission kann solche Ausnahmen nur dann beschließen, wenn sie notwendig, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel wahren. Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme digitaler Euro-Zahlungstransaktionen sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zur Einführung von Ausnahmen von der sich aus der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel ergebenden Annahmepflicht im Einklang mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen zu erlassen.
- (20) Um sicherzustellen, dass die Bürger und Unternehmen von einem breiten Akzeptanznetz profitieren und den digitalen Euro im täglichen Zahlungsverkehr wirksam einsetzen können, sollten Zahlungsempfänger, die der Pflicht zur Annahme von Zahlungen in digitalem Euro unterliegen, Zahlungen in digitalem Euro nicht einseitig durch nicht individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen oder durch andere im Voraus ausgearbeitete Vertragsbedingungen, vorformulierte Standardverträge, Bedingungen, Verfahren, Angebote oder andere Mittel ausschließen, die auf eine vertragliche Vereinbarung abzielen, ohne dass der Zahler die Möglichkeit hatte, den Inhalt der Bedingungen zu beeinflussen.
- (21) Das Hauptziel der Einführung des digitalen Euro ist seine Verwendung als einheitliche Währung mit gesetzlichem Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet. Zu diesem Zweck und im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können digitale Euro-Nutzer mit Wohnsitz oder Sitz im Euro-Währungsgebiet, einschließlich Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylbewerbern und Verbrauchern, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, digitale Euro-Zahlungsdienste von im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Zahlungsdienstleistern erbracht werden. Natürliche und juristische Personen, die bereits digitale Euro-Zahlungsdienste erhalten haben, weil sie zu der Zeit, als sie in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wohnhaft oder niedergelassen waren, ein digitales Euro-

Zahlungskonto eröffnet haben, aber nicht mehr in diesem Mitgliedstaat wohnhaft oder niedergelassen sind, können im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin digitale Euro-Zahlungsdienste von im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Zahlungsdienstleistern erhalten, vorbehaltlich möglicher zeitlicher Beschränkungen in Bezug auf den Status des Wohnsitzes oder der Niederlassung dieser Personen, die die Europäische Zentralbank festlegen kann.

- (22) Gemäß der Richtlinie 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates bezeichnet der Begriff "Fonds" Bargnoten und Münzen, Giralgeld oder elektronisches Geld. Als eine neue Form von Zentralbankgeld mit gesetzlichem Zahlungsmittel sollte der digitale Euro als Fonds im Sinne der Richtlinie 2015/2366 angesehen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, den in dieser Richtlinie festgelegten und von den Mitgliedstaaten umgesetzten Anforderungen unterliegen und zu diesem Zweck auch von den in dieser Richtlinie genannten zuständigen Behörden beaufsichtigt werden. Bei der Ausgabe des digitalen Euro würden die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde handeln und sollten daher gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 2015/2366 nicht unter diese Richtlinie fallen.
- (23) Digitale Euro-Zahlungskonten sind eine Kategorie von auf Euro lautenden Zahlungskonten, über die Nutzer digitaler Euro-Zahlungen unter anderem folgende Transaktionen durchführen können: Einzahlung von Geldbeträgen, Abhebung von Bargeld und Ausführung und Entgegennahme von Zahlungsvorgängen an Dritte und von Dritten, unabhängig von der verwendeten Technologie und der Struktur des Hauptbuchs oder der Daten (z. B. ob digitale Euro als Guthaben oder Werteinheiten erfasst werden). Wenn diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollten die Zahlungsdienstleister für die Verarbeitung Verantwortliche sein.
- (24) Kontobetreuende Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten ihren Kunden Refinanzierungs- und Entlastungsdienste erbringen, unabhängig davon, ob sie in der Lage sind, die Liquiditätsquelle für diese Mittel in Zentralbankgeld bereitzustellen. Auf Wunsch ihrer Kunden sollten kontoführende Zahlungsdienstleister, die ein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, im Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung von Refinanzierungs- und Entlastungsdiensten kontoführenden Zahlungsdienstleistern, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen gewähren und ebenso die Überweisungsaufträge der kontoführenden Zahlungsdienstleister, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, in objektiver, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise über die Abwicklungsinfrastruktur weiterleiten.
- (25) Zur ordnungsgemäßen Durchsetzung etwaiger von der Europäischen Zentralbank beschlossener Obergrenzen für die Verwendung des digitalen Euro sollten die mit dem Vertrieb des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister bei der Aufnahme von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls bei nachträglichen Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über digitale Euro-Zahlungskonten verfügen. Die Europäische Zentralbank kann die Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Bestandsobergrenzen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken ein Register der Nutzer des digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik, ergreifen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner digitaler Euro-Nutzer nicht von anderen Stellen als Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der digitale Euro-Nutzer ist, mit den Informationen im Register verknüpft werden kann. Die Europäische Zentralbank sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche sein, soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern. Wenn die Europäische Zentralbank den Datenspeicher zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche sein.

- (26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euroraum zum digitalen Euro zu unterstützen und Innovation und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Markt für Massenzahlungen zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre den digitalen Euro vertreiben können. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Postscheckämter, die nach nationalem Recht berechtigt sind, Zahlungsdienste zu erbringen, die

Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, sollten in der Lage sein, digitale Euro-Zahlungskonten und die damit verbundenen digitalen Euro-Zahlungsdienste anzubieten, unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ reguliert werden und kontoführende Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie 2015/2366 sind, sollten ebenfalls digitale Euro vertreiben dürfen. Im Einklang mit der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet sein, Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit sie innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.

- (27) Wäre die Verfügbarkeit des digitalen Euro von der freien Geschäftsentscheidung aller Zahlungsdienstleister abhängig, könnte der digitale Euro von den Zahlungsdienstleistern an den Rand gedrängt oder sogar ausgeschlossen werden. Dies könnte die Nutzer daran hindern, Zahlungen in einer Form von Währung zu leisten und zu empfangen, die den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels hat. In diesem Fall wäre die in Artikel 133 AEUV geforderte einheitliche Verwendung des digitalen Euro in der gesamten Eurozone nicht gewährleistet. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die benannten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, digitale Euro-Basisdienste zu vertreiben.
- (28) Eine Verpflichtung zur Verbreitung des digitalen Euro sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel stehen, die tatsächliche Verwendung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten. Die Beschränkung dieser Verpflichtung auf Kreditinstitute, die bereits im Privatkundengeschäft tätig sind, würde die Wirksamkeit des Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleisten und gleichzeitig eine unverhältnismäßige Belastung von Zahlungsdienstleistern mit spezialisierten, nicht verbraucherorientierten Geschäftsmodellen vermeiden. Die Verpflichtung zur Ausgabe des digitalen Euro ist daher auf Kreditinstitute beschränkt, die auf Wunsch ihrer Kunden Zahlungskontodienste anbieten. Dies gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel IV der Zahlungskonto-Richtlinie über den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen auf den Zugang zu einem digitalen Euro-Konto mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher, die keine Kunden eines Kreditinstituts sind.
- (29) Um eine breite Nutzung des digitalen Euro zu gewährleisten, auch für Personen, die kein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto haben, die kein digitales Euro-Zahlungskonto bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro vertreiben kann, eröffnen wollen, oder für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Kenntnissen sowie für ältere Menschen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Behörden oder Postämter, den digitalen Euro vertreiben. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese Aufgabe in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen sollen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, einschließlich der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849, einhalten.
- (30) Um eine breite Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen und mit der Innovation im

digitalen Zahlungsverkehr Schritt zu halten, sollten die digitalen Euro-Zahlungsdienste grundlegende und zusätzliche digitale Euro-Zahlungsdienste umfassen. Grundlegende digitale Euro-Zahlungsdienste sind Zahlungs-, Konto- oder Unterstützungsdienste, die für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche Personen als wesentlich angesehen werden. Dazu gehört unter anderem die Bereitstellung von mindestens einem Zahlungsinstrument für

²⁹MICA-Verordnung (am 9. Juni offiziell angenommener Text).

natürliche Personen. Nur kontoführende Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten die gesamte Palette grundlegender digitaler Euro-Zahlungsdienste anbieten. Zusätzlich zu diesen grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdiensten können kontoführende Zahlungsdienstleister und andere Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie 2015/2366 zusätzliche digitale Euro-Zahlungsdienste entwickeln und anbieten. Zu den zusätzlichen digitalen Euro-Zahlungsdiensten gehören beispielsweise bedingte digitale Euro-Zahlungstransaktionen wie Pay-per-Use oder Zahlungsauslösedienste. Die digitale Euro-Infrastruktur sollte die Einführung solcher optionalen Dienste erleichtern.

- (31) Gemäß ihren Befugnissen nach den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die Europäische Zentralbank in der Lage sein, die Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel zu begrenzen und seine tatsächliche Verwendung als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, indem sie indikative oder verbindliche Höchstgebühren oder -entgelte für Händler und Zahlungsdienstleister festlegt.
- (32) Eine uneingeschränkte Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und sich nachteilig auf die Kreditvergabe der Kreditinstitute an die Wirtschaft auswirken. Dies könnte es erforderlich machen, dass die Europäische Zentralbank im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören u. a. quantitative Beschränkungen für einzelne Digital-Euro-Bestände und Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldern in Digital-Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente sollte die Europäische Zentralbank den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV beachten.
- (33) Obergrenzen sollten nicht als Ersatz für ein frühzeitiges Eingreifen oder andere Aufsichtsmaßnahmen verwendet werden. Auch sollten solche Obergrenzen nicht auferlegt werden, um Situationen einzelner Kreditinstitute zu begegnen, die die zuständigen Abwicklungsbehörden oder andere einschlägige Behörden normalerweise mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten und Befugnissen angehen würden, einschließlich Zahlungsaussetzungen, Moratorien, Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/59/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder anderer ähnlicher Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung der Rentabilität, die Abwicklung des betreffenden Instituts oder eine andere Abhilfe für die finanzielle Notlage abzielen.
- (34) Die Nutzer des digitalen Euro sollten die Wahl haben, den digitalen Euro entweder online oder offline oder beides zu verwenden, vorbehaltlich der von der Europäischen Zentralbank bzw. in einem delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegten Grenzen. Die Zahlungsdienstleister sollten die lokalen Speichermedien für Offline-Digital-Euro-Zahlungstransaktionen ihrer Kunden registrieren und deregistrieren. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des für digitale Offline-Euro-Zahlungen verwendeten lokalen Speichermediums nur so lange speichern, wie sie ihren Kunden digitale Offline-Euro-Zahlungen ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, und durch Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre sicherstellen, dass die Kennung des Speichermediums einzelner Nutzer von digitalen

Euro-Zahlungen nicht für andere Zwecke als die Bereitstellung von digitalen Euro-Zahlungen verwendet werden kann.

- (35) Die Zahlungsdienstleister sollten die lokalen Speichermedien für digitale Offline-Euro-Zahlungstransaktionen ihrer Kunden registrieren und erneut registrieren. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des für digitale Offline-Euro-Zahlungen verwendeten lokalen Speichermediums nur so lange speichern, wie sie ihren Kunden digitale Offline-Euro-Zahlungen ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen, einschließlich Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, um sicherzustellen, dass die Kennung des Geräts einzelner digitaler Euro-Nutzer nicht mit den Informationen über den digitalen Euro-Nutzer verglichen werden kann, um die betroffene Person zu identifizieren, außer für die Zwecke von Artikel 37.

- (36) Wie Bargeld sollte auch der digitale Euro nicht verzinst werden. Digitale Euro-Bestände sollten daher nicht von der Europäischen Zentralbank verzinst werden. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, den digitalen Euro in erster Linie als Zahlungsmittel zu verwenden und nicht als Wertaufbewahrungsmittel, das aus Gründen der Finanzstabilität Beschränkungen unterworfen sein kann.
- (37) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsverkehr ermöglichen. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank einsetzen könnte, um die Wertaufbewahrungsfunktion des digitalen Euro einzuschränken, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen, die ein digitales Euro-Zahlungskonto mit einem nicht-digitalen Euro-Zahlungskonto verknüpfen, sollten eine uneingeschränkte Zahlungsfunktionalität des digitalen Euro ermöglichen, indem sie sicherstellen, dass Transaktionen auch dann erfolgreich ausgeführt werden, wenn für den Zahler oder den Zahlungsempfänger individuelle Obergrenzen für den Bestand des digitalen Euro verbindlich werden. Insbesondere sollten Digital-Euro-Nutzer in der Lage sein, eine Digital-Euro-Zahlungstransaktion auszulösen, auch wenn ihr Digital-Euro-Guthaben geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie automatisch Mittel von einem nicht-digitalen Euro-Zahlungskonto mobilisieren, um den Transaktionsbetrag zu ergänzen ("umgekehrte Wasserfallfunktion"). Umgekehrt sollten Digital-Euro-Nutzer in der Lage sein, digitale Euro-Zahlungstransaktionen zu empfangen, auch wenn der Betrag der Transaktion den für ihren Digital-Euro-Bestand festgelegten Höchstbetrag übersteigt, indem sie den den Höchstbetrag übersteigenden Betrag automatisch auf ein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto überweisen ("Wasserfallfunktion"). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern digitaler Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein digitales Euro-Zahlungskonto eines Zahlungsdienstleisters mit einem nicht-digitalen Euro-Zahlungskonto eines anderen Zahlungsdienstleisters verknüpft, so sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen einigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.
- (38) Die Instrumente, die die Europäische Zentralbank einsetzt, um eine übermäßige Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel zu begrenzen, zielen zwar auf die Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation ab, können sich aber dennoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und mit diesem interagieren. Solche Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewendet werden, um die Verwendung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Darüber hinaus wäre eine einheitliche Anwendung notwendig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten oder eine zu komplexe Durchsetzung eines Instruments durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Wohnsitzes der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden.
- (39) Die Beschränkungen für die Verwendung des digitalen Euro für außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige oder niedergelassene Nutzer des digitalen Euro sollten

nicht günstiger sein als für innerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige oder niedergelassene Nutzer des digitalen Euro, auch um den Belangen der Währungssouveränität und der Finanzstabilität sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euro-Währungsgebiets Rechnung zu tragen.

- (40) Alle von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Einschränkungen der Wertaufbewahrungsfunktion sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können zwar ein oder mehrere digitale Euro-Zahlungskonten bei demselben Zahlungsdienstleister oder bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern haben

Dienstleistern sollten sie einer individuellen Obergrenze unterliegen, die ein digitaler Euro-Nutzer auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Zahlungsdienstleister können digitale Euro-Nutzern die Möglichkeit bieten, rechtmäßig ein gemeinsames digitales Euro-Zahlungskonto zu führen. In diesem Fall sollte der für das gemeinsame digitale Euro-Zahlungskonto geltende Verfügungsrahmen der Summe der zugewiesenen Verfügungsrahmen der digitalen Euro-Nutzer entsprechen. Wird ein digitales Euro-Zahlungskonto rechtmäßig von nur einem digitalen Euro-Nutzer geführt, können jedoch mehrere Personen auf Grund eines faktischen oder rechtlichen Mandats des digitalen Euro-Nutzers technisch darauf zugreifen und es nutzen, so sollte jeder für das digitale Euro-Zahlungskonto geltende Verfügungsrahmen dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für ein digitales Euro-Zahlungskonto eines einzelnen digitalen Euro-Nutzers festgelegt wurde, um eine Umgehung der Verfügungsrahmen zu vermeiden.

- (41) Um einen breiten Zugang zum digitalen Euro und seine Verwendung im Einklang mit seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und seine Rolle als monetärer Anker im Euro-Währungsgebiet zu unterstützen, sollten natürlichen Personen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet, natürlichen Personen, die ein digitales Euro-Konto eröffnet haben, als sie noch im Euro-Währungsgebiet wohnten, aber nicht mehr dort wohnen, sowie Besuchern keine Gebühren für grundlegende digitale Euro-Zahlungsdienstleistungen berechnet werden. Das bedeutet, dass diese Nutzer des digitalen Euro keine direkten Gebühren für ihren grundlegenden Zugang zum digitalen Euro und dessen grundlegender Nutzung tragen sollten, auch keine Transaktionsgebühren oder sonstige Gebühren, die unmittelbar mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der grundlegenden Nutzung des digitalen Euro verbunden sind. Von den Nutzern des digitalen Euro sollte nicht verlangt werden, dass sie ein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto besitzen oder eröffnen oder andere nicht-digitale Euro-Produkte akzeptieren. Stimmt der Digital-Euro-Nutzer einem Dienstleistungspaket zu, das Nicht-Digital-Euro-Dienste und grundlegende Digital-Euro-Zahlungsdienste umfasst, sollte der Zahlungsdienstleister dieses Dienstleistungspaket nach eigenem Ermessen in Rechnung stellen können. In diesem Fall sollte für die nicht-digitalen Euro-Dienste kein differenziertes Entgelt erhoben werden, wenn sie separat oder als Teil eines Pakets mit grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdiensten angeboten werden. Beantragt der Digital-Euro-Nutzer bei einem Zahlungsdienstleister nur grundlegende Digital-Euro-Zahlungsdienste, so sollten diese Dienste nicht in Rechnung gestellt werden, auch nicht für Wasserfall- und umgekehrte Wasserfall-Funktionen, wenn der Digital-Euro-Nutzer auch ein Nicht-Digital-Euro-Zahlungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister hat. Zahlungsdienstleister sollten den Nutzern digitaler Euro-Zahlungen keine Gebühren für zusätzliche digitale Euro-Zahlungsdienste in Rechnung stellen können, die über die grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdienste hinausgehen.
- (42) Die Europäische Zentralbank oder das Eurosystem berechnen den Zahlungsdienstleistern keine Kosten für die Unterstützung der Erbringung von digitalen Euro-Dienstleistungen für Nutzer des Euro.
- (43) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung ist, die den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels hat, sollten für digitale Euro-Zahlungen keine überhöhten Gebühren von Zahlungsdienstleistern erhoben werden. Insbesondere bedeutet die Zuerkennung des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels für den digitalen Euro und die damit verbundene Akzeptanzpflicht, dass die Händler keine andere Wahl haben, als digitale Euro-Zahlungen zu akzeptieren. Außerdem untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher Bestandteil des Status eines

gesetzlichen Zahlungsmittels ist. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro objektiv gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel steht, eine wirksame Verwendung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten.

- (44) Um eine wirksame Verwendung des digitalen Euro zu gewährleisten, sollte die Europäische Zentralbank für die Abgabe von Empfehlungen oder die Festlegung eines verbindlichen Höchstbetrags für die Gebühren oder Entgelte zuständig sein. Eine maximale Gebühr oder ein maximales Entgelt sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten auf Folgendes ausgerichtet sein

die relevanten Kosten, die Zahlungsdienstleistern für die Erbringung digitaler Euro-Zahlungsdienste im Zusammenhang mit digitalen Euro-Zahlungstransaktionen entstehen, wobei es sich um objektiv Elemente handelt, die eine angemessene Gewinnspanne beinhalten können. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und sollte daher in der Lage sein, entsprechende Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die relevanten Kosten für die Erbringung digitaler Euro-Zahlungsdienste im Zusammenhang mit digitalen Euro-Zahlungstransaktionen sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstehen.

- (45) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro zu gewährleisten, ist es außerdem wichtig, dass die Gebühren oder Entgelte nicht höher sind als die, die für vergleichbare private digitale Zahlungsmittel verlangt werden. Internationale Kartensysteme, die durch die Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ geregelt sind, nationale Kartensysteme und von Zahlungsdienstleistern angebotene Sofortzahlungen am Interaktionspunkt sollten als vergleichbare Zahlungsmittel betrachtet werden. Die Europäische Zentralbank sollte ihre Empfehlungen oder Höchstbeträge für Gebühren oder Entgelte auf eine Marktanalyse stützen, die sich auf Daten stützt, die für verschiedene im Euroraum angebotene Zahlungslösungen erhoben wurden, und den Betrag verwenden, der bei den effizientesten vergleichbaren Lösungen vorherrscht.
- (46) Da die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, nicht in der Lage wären, von natürlichen Personen Gebühren für grundlegende digitale Euro-Zahlungsdienste zu verlangen, könnte eine Inter-PSP-Gebühr erforderlich sein, um diese Zahlungsdienstleister für die Vertriebskosten zu entschädigen. Das Inter-PSP-Entgelt sollte einen ausreichenden Ausgleich für die Vertriebskosten sowohl der vertreibenden als auch der akquirierenden Zahlungsdienstleister bieten, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.
- (47) Die Verbreitung des digitalen Euro durch natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Euroraums würde dazu beitragen, die internationale Verwendung des Euro zu fördern. Dies würde auch dem Euroraum und anderen Volkswirtschaften Vorteile bringen, da grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke im Einklang mit der G20-Agenda erleichtert würden.
- (48) Eine übermäßige Verbreitung des digitalen Euro außerhalb des Euroraums könnte unerwünschte Auswirkungen auf den Umfang und die Zusammensetzung der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken haben. Auch die Auswirkungen auf die Währungssouveränität und die Finanzstabilität von Ländern außerhalb des Euroraums können je nach Verwendung des digitalen Euro außerhalb des Euroraums unterschiedlich sein. Diese Auswirkungen könnten schädlich sein, wenn der digitale Euro die Landeswährung bei einer großen Zahl von inländischen Transaktionen ersetzt. Insbesondere könnte eine Situation, in der der digitale Euro in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorherrschend wird und somit de facto die Landeswährung ersetzt, die in Artikel 140 AEUV festgelegten Kriterien und Verfahren für die Einführung des Euro-Währungsgebiets beeinträchtigen. Um unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden und Risiken für die Währungssouveränität und die Finanzstabilität sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euro-Währungsgebiets vorzubeugen, ist es erforderlich, der Union die Möglichkeit einzuräumen, Vereinbarungen mit Drittländern zu schließen, und der Europäischen Zentralbank die Möglichkeit einzuräumen, Vereinbarungen mit den

nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und mit den nationalen Zentralbanken von Drittländern zu schließen, um die Bedingungen für die regelmäßige Erbringung von digitalen Euro-Zahlungsdiensten für Nutzer des digitalen Euro, die außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig oder niedergelassen sind, festzulegen.

³⁰ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Diese Vereinbarungen und Regelungen sollten nicht für Besucher des Euro-Währungsgebiets gelten, für die im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene Zahlungsdienstleister³¹ im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum digitale Euro-Zahlungsdienste direkt erbringen können.

- (49) Die Erbringung digitaler Euro-Zahlungsdienste für Nutzer digitaler Euro-Zahlungen, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, dessen Währung nicht der Euro ist, sollte Gegenstand einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats sein, dessen Währung nicht der Euro ist, und zwar auf Antrag des Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist. Im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können digitale Euro-Nutzer, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Mitgliedstaaten haben, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, digitale Euro-Zahlungsdienste von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum erhalten.
- (50) Die Erbringung digitaler Euro-Zahlungsdienste für Nutzer digitaler Euro-Zahlungen, die in Drittländern ansässig oder niedergelassen sind, mit Ausnahme von Drittländern oder Gebieten, die eine Währungsvereinbarung mit der Union geschlossen haben, sollte Gegenstand einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland sein. Dies sollte auch für Staaten gelten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation sind. Ein solches Abkommen sollte durch eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank des Drittlandes ergänzt werden. Zwischengeschaltete Stellen, die in demselben Land ansässig oder niedergelassen sind wie die Nutzer digitaler Euro-Zahlungen, und Zahlungsdienstleister, die im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, können digitale Euro-Zahlungsdienste für Nutzer digitaler Euro-Zahlungen erbringen, die in Drittländern ansässig oder niedergelassen sind. Zwischengeschaltete Stellen, die digitale Euro-Zahlungsdienste in Drittländern erbringen, sollten angemessenen Regulierungs- und Aufsichtsanforderungen unterliegen, um zu gewährleisten, dass der digitale Euro, bei dem es sich um Zentralbankgeld handelt, sicher und angemessen verteilt und nicht missbraucht wird. Die Regulierungs- und Aufsichtsanforderungen sollten im Rahmen des Abschlusses des internationalen Abkommens auf der Grundlage verhältnismäßiger, objektiver und einheitlicher Kriterien festgelegt werden. Abkommen und Vereinbarungen mit Hochrisiko-Drittländern, die gemäß der Verordnung XX/YY [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] ermittelt wurden, sollten eingeschränkt, ausgesetzt oder beendet werden.
- (51) Die Erbringung von digitalen Euro-Zahlungsdiensten für Nutzer digitaler Euro-Zahlungen, die in Drittländern oder Gebieten ansässig oder niedergelassen sind, sollte im Rahmen einer Währungsvereinbarung mit der Union durch Währungsvereinbarungen geregelt werden. Zwischengeschaltete Stellen, die in demselben Land ansässig oder niedergelassen sind wie die Nutzer digitaler Euro-Zahlungen, und Zahlungsdienstleister, die im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, können im Rahmen einer Währungsvereinbarung mit der Union digitale Euro-Zahlungsdienste für Nutzer digitaler Euro-Zahlungen erbringen, die in Drittländern oder Gebieten ansässig oder niedergelassen sind.
- (52) Die Verwendung des digitalen Euro bei währungsübergreifenden Zahlungen würde außerdem dazu beitragen, die internationale Verwendung des Euro zu fördern. Dies würde auch dem Euroraum und anderen Volkswirtschaften Vorteile bringen, da grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke im Einklang

mit der G20-Agenda erleichtert würden.

- (53) Nutzer des digitalen Euro können unabhängig davon, ob sie im Euro-Währungsgebiet ansässig oder niedergelassen sind oder nicht, auch die Möglichkeit haben, währungsübergreifende Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und einer Landeswährung zu empfangen oder zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen der Europäischen

³¹ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Die Zentralbank und die nationalen Zentralbanken in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und in Drittländern sollten die Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von interoperablen Zahlungssystemen für währungsübergreifende Zahlungen mit dem digitalen Euro festlegen.

- (54) Abkommen und Vereinbarungen über die Erbringung von digitalen Euro-Zahlungsdiensten oder währungsübergreifenden Zahlungen mit dem digitalen Euro sollten auf freiwilliger Basis und vorrangig mit Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets geschlossen werden. Die Europäische Zentralbank sollte mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zu dem Zwecke von währungsübergreifenden Zahlungen mit dem digitalen Euro zusammenarbeiten.
- (55) Die technische Gestaltung des digitalen Euro sollte ihn für die breite Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar machen. Diese Gestaltung sollte insbesondere den Zugang für finanziell ausgegrenzte oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohte Personen, für Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates³² (Europäisches Gesetz über die Barrierefreiheit) festgelegten Zugänglichkeitsanforderungen, für Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder für Personen mit begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen erleichtern. Zu diesem Zweck sollte der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Nutzungsmerkmale verfügen und über eine breite Palette von Hardware-Geräten ausreichend zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten die Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro digitale Euro-Zahlungsdienste zur Verfügung stellen, unabhängig davon, ob diese Nutzer über ein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto verfügen. Darüber hinaus sollten diese Nutzer die Möglichkeit haben, digitale Euro-Zahlungskonten bei anderen Zahlungsdienstleistern zu unterhalten als bei denjenigen, bei denen sie nicht-digitale Euro-Zahlungskonten unterhalten.
- (56) Der digitale Euro sollte die Programmierung von bedingten digitalen Euro-Zahlungstransaktionen durch Zahlungsdienstleister unterstützen. Bei dem digitalen Euro sollte es sich jedoch nicht um "programmierbares Geld" handeln, d. h. um Einheiten, die aufgrund inhärent festgelegter Ausgabebedingungen nur für den Kauf bestimmter Arten von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können oder die zeitlichen Beschränkungen unterliegen, nach denen sie nicht mehr verwendbar sind. Bedingte Zahlungsvorgänge sind Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorher festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Die Zahlungsdienstleister könnten verschiedene Arten von Logiken entwickeln, um den Nutzern von Digital-Euros eine Reihe von bedingten Zahlungsvorgängen anzubieten, darunter automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von Digital-Euros, Daueraufträge, die automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum auslösen, und Zahlungen zwischen Automaten, bei denen diese Automaten so programmiert sind, dass sie automatisch Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile auslösen, wenn sie diese bestellen, für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für die Zahlung von Versicherungen und Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.
- (57) Um die Verwendung des digitalen Euro und die Bereitstellung innovativer Dienstleistungen zu erleichtern, sollte das Eurosystem die Bereitstellung bedingter digitaler Euro-Zahlungstransaktionen unterstützen. Erstens könnten einige Arten von bedingten Zahlungsdiensten durch detaillierte Maßnahmen, Regeln und Standards

unterstützt werden, die den Zahlungsdienstleistern helfen könnten, interoperable Anwendungen zu entwickeln und zu betreiben, die eine bedingte Logik ausführen. Dies könnte eine Reihe von technischen Instrumenten wie etwa Anwendungsprogrammierschnittstellen umfassen. Zweitens könnte das Eurosystem zusätzliche Funktionalitäten im Bereich der

³² Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

die digitale Euro-Abwicklungsinfrastruktur, die für die Erbringung von bedingten Zahlungsdiensten für Nutzer des digitalen Euro erforderlich ist. Dies könnte die Reservierung von Mitteln in der Abwicklungsinfrastruktur für die künftige Ausführung bestimmter bedingter Zahlungen erleichtern. Die Zahlungsdienstleister sollten die Geschäftslogik für bedingte digitale Euro-Zahlungstransaktionen im Einklang mit den Standards und Anwendungsprogrammschnittstellen anpassen, die das Eurosystem zur Erleichterung solcher Transaktionen annehmen kann.

- (58) Europäische Geldbörsen für digitale Identitäten könnten digitale Transaktionen erleichtern, indem sie die Authentifizierung, Identifizierung und den Austausch von Attributen, einschließlich Lizenzen und Zertifikaten, ermöglichen. Europäische Geldbörsen für digitale Identitäten sollten zu einem effektiven universellen Zugang zum digitalen Euro und zu dessen Nutzung beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten Europäische Geldbörsen für digitale Identitäten auf der Grundlage gemeinsamer Standards und Praktiken ausgeben, die in den Durchführungsvorschriften festgelegt sind. Die Europäische Geldbörse für digitale Identitäten sollte über strenge und spezifische Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre sowie über eine Sicherheitszertifizierung auf hohem Niveau verfügen. Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnden Front-End-Lösungen sollten daher die technischen Spezifikationen für die europäischen digitalen Identitätsbörsen gebührend berücksichtigen. Dies würde die entsprechende Interoperabilität mit den europäischen Geldbörsen für digitale Identitäten ermöglichen, die es erlauben würde, diese Vorteile zu nutzen. Basierend auf der Wahl des Nutzers sollte die Interoperabilität mit der Europäischen Digitalen Identitätsbörse auch die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden gemäß der Verordnung (EU) XX/YY [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] ermöglichen. Um ein kohärentes Kundenerlebnis zu schaffen, könnten sich die Intermediäre außerdem dafür entscheiden, ihre digitalen Euro-Front-End-Dienste vollständig in die Spezifikationen für die europäischen digitalen Identitätsbörsen zu integrieren.
- (59) Die Nutzer sollten die Möglichkeit haben, Zahlungen mit dem digitalen Euro unter Verwendung der Europäischen Geldbörse für digitale Identitäten zu akzeptieren und zu autorisieren, wenn sie dies wünschen. Die Zahlungsdienstleister sollten daher verpflichtet werden, die Europäischen Geldbörsen für digitale Identitäten für die Überprüfung der Identität sowohl potenzieller als auch bestehender Kunden im Einklang mit der Verordnung (EU) XX/XX [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.) Um die Eröffnung digitaler Euro-Konten in der gesamten Union zu erleichtern, sollten sich Zahlungsdienstleister auch auf qualifizierte Bescheinigungen stützen können, die von den Europäischen Geldbörsen für digitale Identitäten bereitgestellt werden, auch für die Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aus der Ferne. Die Zahlungsdienstleister sollten auch die Verwendung europäischer digitaler Identitätsbrieftaschen akzeptieren, wenn der Zahler die Brieftasche für die Zahlungsautorisierung digitaler Euro-Zahlungstransaktionen nutzen möchte. Zur Erleichterung von Offline-Zahlungen in digitalen Euro sollte es ferner möglich sein, die Europäischen Geldbörsen für digitale Identitäten für die Speicherung von digitalen Euro im Zahlungsgerät zu verwenden.
- (60) Zur Erleichterung einer harmonisierten Nutzererfahrung sollten die Regeln, Standards und Verfahren für den digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, gewährleisten, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den verwendeten Front-End-Diensten digitale Euro-Zahlungstransaktionen mit

allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen. Um die Fragmentierung des europäischen Marktes für Massenzahlungen zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte die Europäische Zentralbank darauf hinwirken, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen an den Interaktionspunkten und im persönlichen Kontakt kompatibel ist.

Personenzahlungen, bei denen die Fragmentierung des Unionsmarktes für Massenzahlungen derzeit erheblich ist. Die Verwendung offener Standards, gemeinsamer Regeln und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützen. Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies für die Gewährleistung dieser Kompatibilität als angemessen erachtet wird, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtanpassungskosten, doch sollten solche bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen nach bestem Bemühen und soweit dies angemessen erscheint, sicherzustellen.

- (61) Um die Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern, sollte die Europäische Zentralbank den Zahlungsdienstleistern und den Nutzern des digitalen Euro technische und funktionelle Unterstützung für die Beilegung von Streitigkeiten bieten, zumindest in Bezug auf technische und betrügerische (Vor-)Streitigkeiten. Zu den technischen Streitigkeiten gehören unter anderem Fälle, in denen der Transaktionsbetrag abweicht, Duplikate vorliegen oder keine Autorisierung oder Vorabvalidierung erfolgt ist. Zu den betrügerischen Streitigkeiten gehören unter anderem Fälle von Identitätsdiebstahl, Identitätsbetrug durch den Händler und gefälschte Waren.
- (62) Für den Zugang zum digitalen Euro und dessen Verwendung im Rahmen von digitalen Euro-Zahlungsdiensten sollten den Nutzern digitaler Euro-Zahlungen Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von Zahlungsdienstleistern und der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf digitale Euro-Zahlungsdienste zuzugreifen und diese zu nutzen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, auf Front-End-Dienste anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind. Wenn die Nutzer des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgeschrieben werden. In dieser Hinsicht sollten die Zahlungsdienstleister in der Lage sein, den Nutzern digitaler Euro-Zahlungsdienste die Möglichkeit zu bieten, über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf digitale Euro-Zahlungsdienste zuzugreifen und diese zu nutzen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, um zu gewährleisten, dass die EZB über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität einzelner digitaler Euro-Nutzer hat.
- (63) Um eine Einmischung in die Kundenbeziehungen der Zahlungsdienstleister und ihre Rolle beim Vertrieb des digitalen Euro zu vermeiden, sollten die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Lösungen darauf beschränkt sein, eine Schnittstelle zwischen den Nutzern des digitalen Euro und den Zahlungsinfrastrukturen der Zahlungsdienstleister zu bilden. Insbesondere würde das Eurosystem keine vertragliche Beziehung zu den Nutzern des digitalen Euro haben, selbst wenn diese Nutzer die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste nutzen. Die EZB und die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die dem Stand der Technik

entsprechende Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen umfassen, um zu gewährleisten, dass die EZB über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität einzelner digitaler Euro-Nutzer hat.

- (64) Um ein reibungsloses Nutzererlebnis zu ermöglichen, sollten Zahlungsdienstleister, die den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste für den Zugang zum digitalen Euro und dessen Verwendung zur Verfügung stellen, dafür sorgen, dass die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach auf den digitalen Euro zugreifen und ihn verwenden können. Insbesondere sollten digitale Euro-Zahlungskonten eindeutig durch die Verwendung des

offizielles digitales Euro-Logo. Auf digitale Euro-Zahlungskonten sollte über eine der Hauptseiten der Internet-Website oder eine Anwendung oder andere Front-End-Dienste gleichberechtigt mit nicht-digitalen Euro-Zahlungskonten zugegriffen werden können.

- (65) Um eine sofortige Abwicklung zu ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Digital-Euro-Transaktionen, auch im Rahmen von Finanzierungs- und Entlastungsmaßnahmen sowie als Wasserfall- und umgekehrte Wasserfall-Funktionalitäten, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von digitalen Online-Euro-Zahlungstransaktionen sollte über die vom Eurosystem eingerichtete digitale Euro-Abwicklungsinfrastruktur erfolgen. Digitale Online-Euro-Zahlungstransaktionen sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung von Online-Digital-Euro-Zahlungstransaktionen sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von der Europäischen Zentralbank zugelassenen digitalen Euro-Abwicklungsinfrastruktur erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Guthaben oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der verwendeten Technologie. Die digitale Euro-Abwicklungsinfrastruktur sollte darauf abzielen, die Anpassung an neue Technologien, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie, zu gewährleisten.
- (66) Da es keine Netzanbindung gibt, sollte die Abwicklung von Offline-Zahlungen in digitalen Euro im lokalen Speicher des Zahlungsgeräts des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers erfolgen. Offline-Zahlungen in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb weniger Sekunden abgewickelt werden. Der endgültige Zahlungsausgleich sollte in dem Moment erfolgen, in dem die Aufzeichnungen über die entsprechenden Digital-Euro-Bestände in den lokalen Speichermedien des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers aktualisiert werden, unabhängig davon, ob Digital-Euros als Guthaben oder als Werteinheiten erfasst werden, oder unabhängig von der verwendeten Technologie.
- (67) Da Zahlungsdienstleister nicht an einem digitalen Euro-Zahlungsverkehr zwischen zwei digitalen Euro-Nutzern beteiligt sind, ist der digitale Euro-Zahlungsverkehr nicht mit Systemrisiken verbunden und rechtfertigt daher nicht die Einstufung als System im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³. Digitale Euro-Zahlungstransaktionen sollten in Sekundenschnelle abgewickelt werden und daher sollten keine Netto-Optionen zugelassen werden.
- (68) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer digitaler Euro-Zahlungen die Möglichkeit haben, ihre digitalen Euro-Zahlungskonten zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag der digitalen Euro-Nutzer sollten die Zahlungsdienstleister dann den Wechsel der digitalen Euro-Zahlungskonten unter Beibehaltung der gleichen Kontokennungen ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, z. B. weil er die entsprechenden Daten zu den digitalen Euro-Zahlungskonten verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank die Umstellung der digitalen Euro-Zahlungskonten genehmigen können, so dass der vom digitalen Euro-Nutzer benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die digitalen Euro-Guthaben des digitalen Euro-Nutzers abrufen und die Umstellung abschließen kann, ohne sich auf den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister zu verlassen. Dieses Verfahren sollte es einem digitalen Euro-Nutzer ermöglichen, weiterhin über den

neuen benannten Zahlungsdienstleister auf seine digitalen Euro-Bestände zuzugreifen.
Die Europäische Zentralbank würde nicht

³³ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen im Zahlungsverkehr a

sowohl in der Situation der Unternehmensfortführung als auch unter außergewöhnlichen Umständen eine operative Rolle bei der Umstellung auf Rechnung haben.

- (69) Die Verhinderung von Betrug durch Zahlungsdienstleister ist für den Schutz der Bürger, die den digitalen Euro nutzen, und für die Integrität des digitalen Euro von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck kann die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Betrugserkennungs- und -verhütungsmechanismus einrichten, um die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen von Zahlungsdienstleistern bei digitalen Euro-Online-Zahlungstransaktionen zu unterstützen. Die Übermittlung von Informationen zwischen Zahlungsdienstleistern und dem Betrugserkennungs- und -verhütungsmechanismus sollte dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen, um zu gewährleisten, dass einzelne Nutzer des digitalen Euro durch den zentralen Betrugserkennungs- und -verhütungsmechanismus nicht identifiziert werden können
- (70) Um digitale Euro-Zahlungen online oder offline abwickeln zu können, müssen die Anbieter von Front-End-Diensten für den digitalen Euro und die Emittenten von europäischen Geldbörsen für digitale Identitäten Zugang zur Nahfeldkommunikationstechnologie (NFC) auf mobilen Geräten erhalten. Zu diesen Komponenten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, NFC-Antennen und die so genannten sicheren Elemente von Mobilgeräten (z. B.: Universal Integrated Circuit Card (UICC), embedded SE (eSE) und microSD usw.). Es muss daher verhindert werden, dass die Erstausrüster von Mobilgeräten oder die Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten den Zugang zu NFC-Antennen und sicheren Elementen verweigern. Um zu gewährleisten, dass Zentralbankgeld in der digitalen Wirtschaft verwendet werden kann, sind die Anbieter von Front-End-Diensten für den digitalen Euro und die Betreiber von Europäischen Geldbörsen für digitale Identitäten berechtigt, Software auf der Hardware einschlägiger mobiler Geräte zu speichern, um Transaktionen mit dem digitalen Euro sowohl online als auch offline technisch zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Erstausrüster mobiler Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet werden, zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu allen Hardware- und Softwarekomponenten zu gewähren, die für Online- und Offline-Transaktionen mit dem digitalen Euro erforderlich sind. In jedem Fall wären diese Betreiber verpflichtet, angemessene Kapazitäten für die einschlägigen Hardware- und Softwarefunktionen in mobilen Geräten bereitzustellen, um digitale Euro-Zahlungstransaktionen online zu verarbeiten und digitale Euro für digitale Euro-Zahlungstransaktionen offline auf mobilen Geräten zu speichern. Diese Verpflichtung sollte unbeschadet von Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 gelten, wonach Gatekeeper verpflichtet sind, kostenlos eine wirksame Interoperabilität mit dem Betriebssystem, der Hardware oder den Softwarefunktionen mobiler Geräte und den Zugang zu diesen Funktionen zum Zwecke der Interoperabilität zu gewährleisten. Gatekeeper sollten daher nicht berechtigt sein, für die Behebung von Kapazitätsengpässen bei Hardwarekomponenten im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen Interoperabilität Gebühren zu erheben.
- (71) Das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten sind Grundrechte, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Wie der Europäische Datenschutzausschuss³⁴ betont, ist ein hoher Standard beim Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der Europäer in den künftigen digitalen Euro zu gewährleisten. Dies steht auch im Einklang mit den öffentlichen politischen Grundsätzen der G7 für digitale Währungen der Zentralbanken. Diese Verordnung

sollte die vollständige Einhaltung der Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Verordnung (EU)

³⁴Am 10. Oktober 2022 angenommene Erklärung zu den Gestaltungsoptionen für einen digitalen Euro aus Sicht des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes.

2016/679³⁵ und, soweit Organe und Einrichtungen der Union personenbezogene Daten verarbeiten, die Verordnung (EU) 2018/1715³⁶.

- (72) Der digitale Euro sollte daher so konzipiert sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank auf das für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro erforderliche Maß beschränkt wird. Der digitale Euro sollte offline verfügbar sein, wobei der Schutz der Privatsphäre gegenüber Zahlungsdienstleistern vergleichbar sein sollte mit dem Abheben von Banknoten an Geldautomaten. Die Abwicklung digitaler Euro-Transaktionen sollte so gestaltet sein, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken Daten einem identifizierten oder identifizierbaren digitalen Euro-Nutzer zuordnen können.
- (73) Datenschutz durch Technik und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollte in alle Datenverarbeitungssysteme integriert werden, die im Rahmen dieser Verordnung entwickelt und verwendet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte angemessenen Garantien unterliegen, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu schützen. Diese Garantien sollten sicherstellen, dass technische und organisatorische Maßnahmen vorhanden sind, die insbesondere die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Datenschutzgrundsätze, einschließlich der Datenminimierung und der Zweckbindung, gewährleisten.
- (74) Zahlungsdienstleister sollten in der Lage sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des digitalen Euro wesentlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Bestandsobergrenzen, der Übertragung der Beziehung eines Nutzers zu einem anderen Zahlungsdienstleister, der Einleitung der Finanzierung und Aufhebung der Finanzierung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichermedien für Offline-Zahlungen in digitalem Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union wesentlich ist. Die Zahlungsdienstleister sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesen Aufgaben verantwortlich. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Erfüllung bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder zur Erfüllung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 definierten Fonds gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Betrugsprävention und -aufdeckung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung und das Management von operationellen und Sicherheitsrisiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.
- (75) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überprüfung, ob es sich bei den Nutzern um in der Liste aufgeführte Personen oder Organisationen handelt, die im Rahmen restriktiver Maßnahmen gemäß Artikel 215 AEUV ergriffen wurden, sollte

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016,
p. 1-88.

³⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98.

im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates stehen. Die Verarbeitung der Namen und der Zahlungskontokennungen natürlicher Personen ist verhältnismäßig und erforderlich, um die Einhaltung der gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten oder zum Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen sicherzustellen.

- (76) Offline-Zahlungstransaktionen in Euro sind Zahlungen, die in unmittelbarer physischer Nähe stattfinden ("face-to-face"). Sie weisen Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen auf und sollten in Bezug auf den Datenschutz ähnlich behandelt werden. Die Zahlungsdienstleister sollten daher keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Offline-Digital-Euro-Zahlungstransaktionen verarbeiten, sondern nur personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Einzahlung oder Abhebung digitaler Euro von digitalen Euro-Zahlungskonten, um sie auf die lokalen Speichermedien zu laden, oder von den lokalen Speichermedien auf die digitalen Euro-Zahlungskonten. Dieses Maß an Datenschutz sollte mit dem Abheben von Banknoten an Geldautomaten vergleichbar sein, wenn Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten über die Identität eines Nutzers und Daten über die Durchführung von Einzahlungs- und Auszahlungsvorgängen verarbeiten. Das bedeutet, dass bei digitalen Offline-Euro-Zahlungstransaktionen keine Überwachung der Transaktionsdaten stattfinden sollte.
- (77) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro wesentlich sind. Im Rahmen dieser Verordnung sind die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Abwicklung digitaler Euro-Zahlungstransaktionen und die Verwaltung der Sicherheit und Integrität der digitalen Euro-Infrastruktur Aufgaben im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union wesentlich sind. Die Aufgabe, die Sicherheit und Integrität der digitalen Euro-Infrastruktur aufrechtzuerhalten, umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität und operationellen Belastbarkeit des digitalen Euro. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesen Aufgaben verantwortlich. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken werden personenbezogene Daten für diese Aufgaben unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung, verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Daten nicht zur direkten Identifizierung eines bestimmten Nutzers des digitalen Euro verwendet werden können.
- (78) Mit ihrem Paket zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, das die Kommission am 21. Juli 2021³⁷ angenommen hat ("AML-Paket"), hat die Kommission vorgeschlagen, die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ("AML") in der gesamten Union erheblich zu verschärfen. Im Einklang mit diesem Ziel und um eine wirksame Anwendung der AML/CFT-Anforderungen auf den digitalen Euro zu gewährleisten, sollte diese Verordnung vorsehen, dass digitale Online-Euro-Zahlungstransaktionen den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten AML/CFT-Anforderungen unterliegen.
- (79) Um die breite Einführung des digitalen Euro zu erleichtern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass potenzielle Nutzer des digitalen Euro problemlos Zugang zu digitalen Euro-Zahlungsdiensten haben, die von

³⁷ Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (COM/2021/420 final); Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mechanismen, die die Mitgliedstaaten zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für ML/TF-Zwecke einrichten sollten, und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (COM/2021/423 final); Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("GwG") (COM/2021/421 final); und Vorschlag für die Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 zur Ausweitung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen auf Krypto-Vermögenswerte (COM/2021/422 final)

Dienstleistungsanbietern in harmonisierter Weise im gesamten Euro-Währungsgebiet. Unbeschadet des dem GwG-Paket zugrundeliegenden Risikoansatzes ist es daher angebracht, dass die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständige Behörde der Union ("GwG") die Eröffnung digitaler Euro-Zahlungskonten in ihren technischen Regulierungsstandards für die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden behandelt. Für Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko sollte die GwG einschlägige vereinfachte Sorgfaltspflichtmaßnahmen festlegen, die Zahlungsdienstleister anwenden sollten. Die GwG sollte der Entwicklung dieser technischen Regulierungsstandards Vorrang einräumen.

- (80) Im Gegensatz zu Offline-Digital-Euro-Zahlungstransaktionen sind Online-Digital-Euro-Zahlungstransaktionen nicht auf Transaktionen in räumlicher Nähe beschränkt und können für Ferntransfers zwischen Digital-Euro-Nutzern verwendet werden. Bei digitalen Online-Euro-Zahlungstransaktionen könnten digitale Zentralbankwährungen ein größeres AML/CFT-Risiko darstellen als Bargeld, da sie als ein Instrument fungieren, dessen Liquidität mit der von Bargeld vergleichbar ist, jedoch ohne die Einschränkungen bei der Übertragbarkeit, die bei Bargeld impliziert sind. Es sollte daher festgelegt werden, dass ein digitaler Online-Euro-Zahlungsverkehr der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ unterliegt.
- (81) Um eine kohärente Anwendung der Anforderungen an das gesetzliche Zahlungsmittel zu gewährleisten und mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, um diese Verordnung durch den Erlass delegierter Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche Ausnahmen von der Annahmepflicht und die Arten personenbezogener Daten zu ergänzen, die von Zahlungsdienstleistern, der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank sowie Anbietern von Unterstützungsdiensten verarbeitet werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.
- (82) Während digitale Offline-Euro-Zahlungstransaktionen Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen aufweisen und in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre ähnlich behandelt werden sollten, sind spezifische Halte- und Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungen im Nahbereich von entscheidender Bedeutung, um die AML/CFT-Risiken zu mindern,
- (83) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Bestands- und Transaktionsobergrenzen für Offline-Nahzahlungen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ ausgeübt werden. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass der Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Transaktions- und Bestandsobergrenzen für den digitalen Offline-Euro genutzt werden, da diese Rechtsakte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.
- (84) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es zur Erreichung des grundlegenden Ziels, die Verwendung des Euro als einheitliche Währung in einer digitalisierten Wirtschaft zu gewährleisten, erforderlich und angemessen, Regeln festzulegen, die insbesondere seine rechtliche

- ³⁸ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Begleitinformationen für Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).
- ³⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Ausschreibungsstatus, Vertrieb, Verwendung und wesentliche Merkmale. Diese Verordnung geht gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das hinaus, was zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich ist.

- (85) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ konsultiert und haben am [XX/XX/2023] eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

HABEN DIESE VERORDNUNG ANGENOMMEN:

KAPITEL I GEGENSTAND UND DEFINITIONEN

Artikel 1 Gegenstand

Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Verwendung als einheitliche Währung zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt und Regeln festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

1. "digitaler Euro": die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht;
2. "Kreditinstitut": ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ ;
3. "digitaler Euro-Zahlungsverkehr": eine von einem Zahler oder in seinem Namen oder vom Zahlungsempfänger veranlasste Platzierung, Überweisung oder Abhebung digitaler Euro, unabhängig von den zugrunde liegenden Verpflichtungen zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
4. "digitaler Euro-Nutzer": jede Person, die einen digitalen Euro-Zahlungsdienst in der Eigenschaft als Zahler, Zahlungsempfänger oder als beides in Anspruch nimmt;
5. "digitales Euro-Zahlungskonto" ein Konto, das von einem oder mehreren Nutzern digitaler Euro bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen Euro zu erhalten, die in der digitalen Euro-Abwicklungsinfrastruktur oder in einem Offline-Digital-Euro-Gerät gespeichert sind, und um digitale Euro-Zahlungstransaktionen auszulösen oder zu empfangen, unabhängig davon, ob dies offline oder online geschieht, und unabhängig von der Technologie und der Datenstruktur;
6. "Europäische Geldbörsen für digitale Identitäten" sind die Geldbörsen gemäß Artikel 6a der Verordnung (EUDIWR/XXX) [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.

⁴⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- ⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

910/2014 hinsichtlich der Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität - KOM(2021) 281 endgültig].

7. "Zahlungsdienstleister": ein Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie 2015/2366;
8. digitaler Euro-Zahlungsdienst": jede der in Anhang 1 aufgeführten Geschäftstätigkeiten;
9. Zahler": jeder, der über ein digitales Euro-Zahlungskonto verfügt und einen Zahlungsauftrag von diesem digitalen Euro-Zahlungskonto zulässt;
10. Zahlungsempfänger": jede Person, die der vorgesehene Empfänger eines Geldbetrags ist, der Gegenstand eines digitalen Euro-Zahlungsvorgangs war;
11. Finanzierung": der Vorgang, bei dem ein Nutzer digitaler Euro im Austausch gegen Bargeld oder andere Mittel digitale Euro erwirbt, wodurch eine unmittelbare Haftung der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank gegenüber dem Nutzer digitaler Euro entsteht;
12. Entlastung": der Vorgang, bei dem ein Nutzer des digitalen Euro den digitalen Euro in Bargeld oder andere Mittel umtauscht;
13. nationale Zentralbank": eine nationale Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist;
14. digitaler Euro-Online-Zahlungsverkehr": ein digitaler Euro-Zahlungsverkehr, bei dem die Abwicklung über die digitale Euro-Abwicklungsinfrastruktur erfolgt;
15. Offline-Digitaler Euro-Zahlungsverkehr": ein digitaler Euro-Zahlungsverkehr in physischer Nähe, bei dem Autorisierung und Abwicklung auf den lokalen Speichermedien von Zahler und Zahlungsempfänger erfolgen;
16. "Wohnsitz" ist der Ort, an dem eine natürliche Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der Union hat, wie in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² definiert;
17. bedingter digitaler Euro-Zahlungsverkehr": ein digitaler Euro-Zahlungsverkehr, der automatisch in Auftrag gegeben wird, wenn die vom Zahler und vom Zahlungsempfänger im Voraus festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
18. Programmierbares Geld" bedeutet digitale Geldeinheiten mit einer inhärenten Logik, die die volle Fungibilität jeder Einheit begrenzt;
19. die "digitale Euro-Abwicklungsinfrastruktur": die vom Eurosystem eingeführte Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro;
20. Front-End-Dienst": alle Komponenten, die erforderlich sind, um den Nutzern des digitalen Euro Dienste anzubieten, die über definierte Schnittstellen mit Back-End-Lösungen und anderen Front-End-Diensten interagieren;
21. Drittland": ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist;
22. Besucher": eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat hat, dessen Währung der Euro ist, und die in einen dieser Mitgliedstaaten reist und sich dort aufhält, auch zu touristischen, geschäftlichen oder Aus- und Weiterbildungszwecken;

⁴² Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Gebühren für Zahlungskonten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

23. Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist": ein Mitgliedstaat, für den der Rat nicht beschlossen hat, dass er die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro gemäß Artikel 140 AEUV erfüllt;
24. Eine "nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklausel" ist eine Vertragsklausel, die im Voraus festgelegt wurde und auf deren Inhalt der Zahler daher keinen Einfluss nehmen konnte, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags;
25. Händlergebühr": eine Gebühr, die der Zahlungsempfänger bei der Abschluss eines digitalen Euro-Zahlungsvorgangs an einen Zahlungsdienstleister zahlt;
26. vergleichbare digitale Zahlungsmittel": digitale Zahlungsmittel, einschließlich Debitkartenzahlung und Sofortzahlung am Interaktionspunkt, aber mit Ausnahme von Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden;
27. Umstellung": auf Antrag eines Nutzers von digitalen Euro-Zahlungen die Übertragung von Informationen über alle oder einige digitale Euro-Zahlungsdienste, einschließlich wiederkehrender Zahlungen, die auf einem digitalen Euro-Zahlungskonto ausgeführt werden, oder von digitalen Euro-Guthaben von einem digitalen Euro-Zahlungskonto auf ein anderes oder beides, mit oder ohne Schließung des früheren digitalen Euro-Zahlungskontos, unter Beibehaltung derselben Kontokennung, von einem Zahlungsdienstleister auf einen anderen;
28. Benutzeridentifikator": ein von einem Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro vertreibt, erstellter eindeutiger Identifikator, der die Nutzer des digitalen Euro eindeutig identifiziert, der aber von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken keiner identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet wird;
29. Nutzer-Alias": eine eindeutige pseudonyme Kennung, die zum Schutz der Identität des Nutzers bei der Verarbeitung von digitalen Euro-Zahlungen verwendet wird und die nur von dem Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro verteilt, oder von dem digitalen Euro-Nutzer einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;
30. Benutzerauthentifizierung": eine vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro vertreibt, erstellte eindeutige Information, die es einem Nutzer des digitalen Euro zusammen mit der Benutzerkennung ermöglicht, das Eigentum an den in der digitalen Euro-Abwicklungsinfrastruktur erfassten digitalen Online-Euro-Beständen nachzuweisen;
31. Anbieter von Unterstützungsdiensten": eine oder mehrere von der Europäischen Zentralbank benannte Stellen, die für alle Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, Dienstleistungen erbringen, die das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro-Zahlungsverkehrs erleichtern sollen;
32. Mobilgerät": ein Gerät, das es Nutzern des digitalen Euro ermöglicht, digitale Euro-Zahlungstransaktionen online oder offline zu autorisieren, einschließlich insbesondere Smartphones, Tablets, Smartwatches und Wearables aller Art.

KAPITEL II

EINFÜHRUNG UND HERAUSGABE DES DIGITALEN EURO

Artikel 3 Einführung des digitalen Euro

Der digitale Euro wird hiermit als die digitale Form der einheitlichen Wahrung eingefuhrt.

*Artikel 4
Herausgabe des digitalen
Euro*

1. Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ausgeben.
2. Der digitale Euro ist eine unmittelbare Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.

*Artikel 5
Anwendbares
Recht*

1. Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, 33, 34, 35 und 38 befugt ist, sowie durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist.
2. Im Rahmen dieser Verordnung gelten für den digitalen Euro auch die detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen werden können. Haben diese detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, so konsultiert die Europäische Zentralbank vor ihrer Annahme den Europäischen Datenschutzbeauftragten.
3. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ersetzt durch die Richtlinie (EU) XXX/2023 *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt - COM/2023/XXX]* und die Verordnung (EU) XXX/2023 *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt - COM/2023/XXX final]* des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2023, gelten die Bestimmungen der genannten Richtlinie für digitale Euro-Zahlungsvorgänge.
4. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, geändert durch die Verordnung (EU) XXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2023 *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über die Erbringung digitaler Euro-Dienstleistungen durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist - KOM/2023/XXX endgültig]*, gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung für digitale Euro-Zahlungsvorgänge.
5. Unbeschadet der Artikel 37 dieser Verordnung gelten für digitale Euro-Zahlungsverkehrsvorgänge die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Begleitinformationen für Geldtransfers.

*Artikel 6
Zuständige Behörden*

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Einhaltung von Kapitel III in ihrem Hoheitsgebiet sorgen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis und geben dabei eine etwaige Aufteilung der Funktionen und Aufgaben an.

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen Kapitel III dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchsetzung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen.

2. Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ersetzt durch die Richtlinie (EU) XXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2023 *[bitte Referenz einfügen - Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt - COM/2023/XXX final]*, regelt die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, die Sanktionsregelungen und die Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister gemäß den Kapiteln IV, V, VI und VII dieser Verordnung.
3. Die Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/423 final]* regelt die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, die Sanktionsregelungen und die Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Tätigkeiten von Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, um die Einhaltung von Kapitel IX der Verordnung (EU) Nr. [x] über die Einführung des digitalen Euro zu gewährleisten.
4. (3) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Kapitel IV, V und VII dieser Verordnung arbeiten die in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden mit der Europäischen Zentralbank zusammen.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit und die Merkmale des digitalen Euro und die Möglichkeiten des Zugangs zum digitalen Euro zu informieren.

KAPITEL III GESETZLICHES ZAHLUNGSMIT TEL

Artikel 7 Der Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels

1. Der digitale Euro hat den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels.
2. Der Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel hat zur Folge, dass er zum vollen Nennwert angenommen werden muss und von einer Zahlungsverpflichtung befreit.
3. Gemäß der obligatorischen Annahme des digitalen Euro darf der Zahlungsempfänger den digitalen Euro nicht ablehnen, der zur Erfüllung dieser Verpflichtung in Zahlung gegeben wurde.

4. Im Einklang mit der Annahme des digitalen Euro zum vollen Nennwert entspricht der Geldwert des digitalen Euro, der zur Begleichung einer Schuld angeboten wird, dem Wert der Geldschuld. Zuschläge für die Bezahlung von Schulden mit dem digitalen Euro sind verboten.

5. Entsprechend der Befugnis des digitalen Euro, sich von einer Zahlungsverpflichtung zu befreien, kann sich ein Zahler von einer Zahlungsverpflichtung befreien, indem er dem Zahlungsempfänger einen digitalen Euro anbietet.

Artikel 8

Territorialer Geltungsbereich des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels

1. Der digitale Euro hat den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels für Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld, die innerhalb des Euro-Raums erfolgen.
2. Der digitale Euro hat den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels für Online-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld an einen im Euro-Währungsgebiet ansässigen oder niedergelassenen Zahlungsempfänger.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro

Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 ist der Zahlungsempfänger berechtigt, den digitalen Euro in einem der folgenden Fälle abzulehnen:

- (a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als 10 Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um eine juristische Person ohne Erwerbzweck im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, es sei denn, sie akzeptiert vergleichbare digitale Zahlungsmittel;
- (b) wenn die Verweigerung nach Treu und Glauben erfolgt und angesichts konkreter Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat, auf legitimen und vorübergehenden Gründen beruht, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen;
- (c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist, die im Rahmen einer rein persönlichen oder häuslichen Tätigkeit handelt;
- (d) wenn der Zahlungsempfänger vor der Zahlung mit dem Zahler ausdrücklich ein anderes Zahlungsmittel vereinbart hat.

Für die Zwecke von Buchstabe b obliegt dem Zahlungsempfänger die Beweislast dafür, dass in einem bestimmten Fall berechnete und vorübergehende Gründe vorlagen und dass die Verweigerung verhältnismäßig war.

Artikel 10

Verbot des einseitigen Ausschlusses von Zahlungen im digitalen Euro

Zahlungsempfänger, die der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro unterliegen, dürfen keine Vertragsbedingungen verwenden, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, und keine anderen Verfahren, Angebote oder sonstigen Mittel einsetzen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt und im Voraus ausgearbeitet wurden und die auf eine vertragliche Vereinbarung abzielen, die darauf abzielt, dass die Zahler von auf Euro lautenden Geldschulden den digitalen Euro nicht annehmen.

⁴³ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa - das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, zur Festlegung seiner Beteiligungs- und Verbreitungsregeln sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Artikel 11
Zusätzliche Ausnahmen mit geldrechtlichem Charakter

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher Ausnahmen währungsrechtlicher Art vom Grundsatz der Annahmepflicht zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel von öffentlichem Interesse gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Zahlung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Artikel 12
Interaktion zwischen dem digitalen Euro und den Euro-Banknoten und -Münzen

1. Der digitale Euro ist mit Euro-Banknoten und -Münzen zum Nennwert konvertierbar.
2. Die Zahlungsempfänger einer auf Euro lautenden Geldschuld akzeptieren Zahlungen in digitalen Euro gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung, unabhängig davon, ob sie Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen gemäß der Verordnung [XXX über die Gültigkeit von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel] akzeptieren. Der Zahler hat das Recht, das Zahlungsmittel zu wählen, wenn die Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen und des digitalen Euro gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (XXX über die Gültigkeit von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel) vorgeschrieben ist.

KAPITEL IV **VERTEILUNG**

Artikel 13
Zahlungsdienstleister

1. Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang I der Richtlinie genannten digitalen Euro-Zahlungsdienste erbringen:
 - (a) natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist;
 - (b) natürliche und juristische Personen, die ein digitales Euro-Konto eröffnet haben, als sie in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wohnhaft oder niedergelassen waren, aber nicht mehr in diesen Mitgliedstaaten wohnhaft oder niedergelassen sind;
 - (c) Besucher;
 - (d) natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, vorbehaltlich der in Artikel 18 festgelegten Bedingungen;
 - (e) natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Drittländern, einschließlich Gebieten, die eine Währungsvereinbarung mit der Union geschlossen haben, unter den in den Artikeln 19 und 20 festgelegten Bedingungen.

Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum digitalen Euro und dessen

Verwendung für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Bedingungen zeitlich beschränken. Diese Zeiträume werden im Zusammenhang mit dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsstatus der Nutzer des digitalen Euro festgelegt.

Für die Zwecke des Buchstabens a umfasst der Begriff "Gebietsansässiger" sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige, die aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts ein Aufenthaltsrecht genießen.

2. Zahlungsdienstleister, die Service-Zahlungsdienste im Sinne der Richtlinie 2015/2366 erbringen, ermöglichen es den Nutzern digitaler Euro-Zahlungskonten, ihre digitalen Euro-Zahlungskonten manuell oder automatisch von oder auf nicht digitale Euro-Zahlungskonten oder Euro-Banknoten und -Münzen aufzuladen oder zu entwerten, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, wobei auch etwaiger Beschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann.
3. Die Zahlungsdienstleister stellen den Nutzern des digitalen Euro Finanzierungs- und Entlastungsfunktionalitäten zur Verfügung:
 - (a) zu jedem Zeitpunkt und auf kontinuierlicher Basis, wobei die Finanzierung und die Auszahlung über nicht-digitale Euro-Zahlungskonten erfolgen;
 - (b) wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienstleistungen erbringt, bei denen die Finanzierung und Auszahlung durch Euro-Banknoten und -Münzen erfolgt.
4. Zahlungsdienstleister, die kontoführende Zahlungsdienste im Sinne der Richtlinie 2015/2366 erbringen, ermöglichen es den Nutzern des digitalen Euro:
 - (a) dass ihre digitalen Euro, die die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen überschreiten, automatisch auf ein nicht digitales Euro-Zahlungskonto überwiesen werden, wenn eine digitale Euro-Online-Zahlungstransaktion eingeht;
 - (b) eine digitale Online-Zahlung in Euro vorzunehmen, wenn der Transaktionsbetrag ihre digitalen Euro-Guthaben übersteigt.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Genehmigung durch die digitalen Euro-Nutzer verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes digitale Euro-Zahlungskonto mit einem einzigen, von den digitalen Euro-Nutzern benannten nicht-digitalen Euro-Zahlungskonto. Den digitalen Euro-Nutzern ist es gestattet, dieses benannte nicht-digitale Euro-Zahlungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen zu führen, bei dem ein bestimmtes digitales Euro-Zahlungskonto geführt wird.

5. Der von den Zahlungsdienstleistern ausgegebene digitale Euro ist gleichwertig mit auf Euro lautendem Giralgeld und elektronischem Geld konvertierbar.
6. Für die Zwecke digitaler Euro-Zahlungsdienste gehen die Nutzer digitaler Euro-Zahlungen nur eine vertragliche Beziehung zu Zahlungsdienstleistern ein. Digitale Euro-Nutzer gehen keine vertraglichen Beziehungen mit der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken ein.
7. Digital-Euro-Nutzer können ein oder mehrere Digital-Euro-Zahlungskonten bei demselben oder verschiedenen Zahlungsdienstleistern haben.
8. Die Zahlungsdienstleister stellen der Öffentlichkeit kostenlos zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der digitalen Euro-Zahlungsdienste und die Bedingungen für ihren Vertrieb zur Verfügung.

Artikel 14

Zugang zum digitalen Euro in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

1. Zum Zwecke der Ausgabe des digitalen Euro an natürliche Personen im Sinne von

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erbringen Kreditinstitute, die Zahlungsdienste im Sinne von

Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Personen auf Antrag ihrer Kunden alle in Anhang II genannten grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdienste zur Verfügung stellen.

2. Für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht Inhaber eines nicht-digitalen Euro-Kontos sind, gilt Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2014/92 über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen mit Ausnahme der Artikel 17 und 18 für den Zugang zu digitalen Euro-Konten mit grundlegenden Diensten durch Verbraucher.
3. Die Mitgliedstaaten benennen die in Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Behörden oder die in Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Postscheckämter, um:
 - (a) Erbringung grundlegender digitaler Euro-Zahlungsdienste für die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen, die kein nicht-digitales Euro-Zahlungskonto führen oder führen wollen;
 - (b) Bereitstellung grundlegender digitaler Zahlungsdienste und Unterstützung bei der digitalen Eingliederung von Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Kenntnissen sowie von älteren Menschen von Angesicht zu Angesicht in physischer Nähe.
4. (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zahlungsdienstleister unterstützen die digitale Integration von Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b umfasst die Unterstützung der digitalen Eingliederung eine spezielle Hilfe bei der Einrichtung eines digitalen Euro-Kontos und der Nutzung aller grundlegenden digitalen Euro-Dienste.
5. Die gemäß der Verordnung (EU) XX/YY [*bitte einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer EU-Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ("GwG") (KOM/2021/421 endg.)*] eingerichtete Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ("*GwG*") und die Europäische Bankaufsichtsbehörde geben gemeinsam Leitlinien heraus, in denen die Wechselwirkung zwischen den Anforderungen der Geldwäschebekämpfung und der Erbringung grundlegender digitaler Euro-Zahlungsdienste mit besonderem Schwerpunkt auf der finanziellen Eingliederung schutzbedürftiger Gruppen, einschließlich Asylbewerbern oder Personen, die internationalen Schutz genießen, dargelegt wird, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen unmöglich ist. .

KAPITEL V

VERWENDUNG DES DIGITALEN EURO ALS WERTAUFBEWAHRUNGSMITTEL UND Zahlungsmittel

Artikel 15 *Grundsatz* *e*

1. Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum digitalen Euro und seine Verwendung zu ermöglichen und gleichzeitig die Stabilität des Finanzsystems, die Verfügbarkeit von Krediten und die Übermittlung der Geldpolitik zu gewährleisten,

kann die Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel eingeschränkt werden.

2. Um eine wirksame Verwendung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, wird die Höhe der von natürlichen Personen oder von Händlern an Zahlungsdienstleister zu zahlenden oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlenden Entgelte oder Gebühren begrenzt.

3. Der digitale Euro wird nicht verzinst.

Artikel 16

Grenzen der Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel

1. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Begrenzung der Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet über deren Parameter und Verwendung im Einklang mit dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen. Zahlungsdienstleister, die kontoführende Zahlungsdienste im Sinne der Richtlinie 2015/2366 für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf digitale Euro-Zahlungskonten an.
2. Die Parameter und die Verwendung der in Absatz 1 genannten Instrumente werden festgelegt:
 - (a) Sicherung der finanziellen Stabilität;
 - (b) die Verwendbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten;
 - (c) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
3. Die Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente werden diskriminierungsfrei und einheitlich im gesamten Euro-Währungsgebiet angewandt.
4. (2) Alle gemäß Absatz 1 festgelegten Obergrenzen für die Führung von digitalen Euro-Zahlungskonten gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Guthaben. Nutzt ein digitaler Euro-Nutzer sowohl ein Offline- als auch ein Online-Digitalkonto, so entspricht der für den Online-Digital-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstbetrags für den Offline-Digital-Euro.
5. Für Besucher des Euro-Währungsgebiets im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e gelten hinsichtlich der Verwendung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel Obergrenzen, die nicht höher sind als die Obergrenzen, die im Euro-Währungsgebiet für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, tatsächlich gelten. Die Parameter und die Verwendung der Instrumente werden in nichtdiskriminierender Weise und einheitlich in allen Mitgliedstaaten angewandt, deren Währung nicht der Euro ist. Bei der Entscheidung über den Einsatz der Instrumente in diesen Mitgliedstaaten und der Festlegung der Parameter konsultiert die Europäische Zentralbank die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.
6. Verfügt ein digitaler Euro-Nutzer über mehrere digitale Euro-Zahlungskonten, so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die digitalen Euro-Zahlungskonten geführt werden, mit, wie die individuelle Verfügungsgrenze auf die verschiedenen digitalen Euro-Zahlungskonten aufgeteilt werden soll.
7. Wird ein digitales Euro-Zahlungskonto von mehr als einem digitalen Euro-Nutzer geführt, so entspricht die gemäß Absatz 1 festgelegte Obergrenze für das betreffende digitale Euro-Zahlungskonto der Summe der den einzelnen Nutzern zugewiesenen Obergrenzen.

Artikel 17

Gebühren für digitale Euro-Zahlungsdienste

1. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 dürfen Zahlungsdienstleister unbeschadet etwaiger Gebühren für andere digitale Euro-Zahlungsdienste keine Gebühren erheben

an natürliche Personen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c für die Erbringung der in Anhang 2 genannten grundlegenden digitalen Euro-Zahlungsdienste.

2. Für die Zwecke von Artikel 15 Absatz 2 müssen alle Händler- oder Inter-PSP-Entgelte im Zusammenhang mit digitalen Euro-Zahlungstransaktionen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, der in den folgenden Anforderungen zum Ausdruck kommt:

- (a) Die Gebühren oder Entgelte müssen sich an den Kosten orientieren, die den Zahlungsdienstleistern für die Erbringung digitaler Euro-Zahlungen entstehen und können eine angemessene Gewinnspanne enthalten;
- (b) Ungeachtet des Buchstabens a dürfen die Gebühren oder Entgelte nicht höher sein als die für vergleichbare private Zahlungsmittel verlangten.

Die in den Buchstaben a und b genannten Gebühren oder Entgelte, die gemäß den Absätzen 4 und 5 festgelegt werden, müssen im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich sein.

3. Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Verträgen überwacht die Europäische Zentralbank regelmäßig die Höhe der von den Zahlungsdienstleistern für digitale Euro-Zahlungstransaktionen erhobenen Inter-PSP-Entgelte oder Händlerentgelte.

4. Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Verträgen und im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 ist die Europäische Zentralbank:

- (a) verabschiedet vor der Ausgabe des digitalen Euro Empfehlungen zu den in Absatz 2 festgelegten Anforderungen, einschließlich eines indikativen Höchstbetrags für die in Absatz 2 genannten Inter-PSP-Gebühren oder Händlergebühren;
- (b) kann im Einklang mit dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen jederzeit einen verbindlichen Höchstbetrag für die in Absatz 2 genannten Inter-PSP-Gebühren oder Händlergebühren festlegen.

5. Für die Zwecke des Absatzes 4 und im Hinblick auf die Erreichung des geldpolitisch gewünschten Verwendungsgrads des digitalen Euro berücksichtigt die Europäische Zentralbank die folgenden Kriterien:

- (a) (3) Inter-PSP-Gebühren oder Händlergebühren dürfen für Händler, die gemäß Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, in Anbetracht der in Absatz 2 festgelegten Anforderungen nicht zu übermäßigen Gebühren führen;
- (b) gewährleistet die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 127 Absatz 1 AEUV die Einhaltung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb;
- (c) (3) Die Inter-PSP-Entgelte oder Händlerentgelte stellen für die Zahlungsdienstleister einen ausreichenden Ausgleich für die Verteilung des digitalen Euro im Hinblick auf die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen dar;
- (d) Die indikative oder obligatorische Obergrenze der Inter-PSP-Entgelte und der Händlerentgelte beruht zunächst auf einer Schätzung der Kosten für die Erbringung digitaler Euro-Zahlungsdienste, gegebenenfalls zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, wobei insbesondere die Kosten der effizientesten privaten digitalen Zahlungsmittel berücksichtigt werden;
- (e) Sobald ausreichende Erfahrungen vorliegen, wird die indikative oder

obligatorische Obergrenze der Inter-PSP-Entgelte und der Händlerentgelte auf der Grundlage der Kosten festgelegt, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Land bei der Erbringung digitaler Euro-Zahlungsdienste entstehen.

Jahr, wie sie von den Zahlungsdienstleistern an die Europäische Zentralbank gemeldet werden, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne;

- (f) Die als Richtwert dienende oder verbindlichen Höchstbeträge für Interbankenentgelte und Händlergebühren werden diskriminierungsfrei und einheitlich im gesamten Euro-Währungsgebiet angewandt und können von der Europäischen Zentralbank jederzeit geändert werden, um einer Änderung der tatsächlichen Höhe der betreffenden Durchschnittskosten Rechnung zu tragen.
6. Das Händlerentgelt ist das einzige Entgelt, das den Händlern pro Transaktion in Rechnung gestellt wird. Den Händlern werden keine Gebühren für die Finanzierung und Freigabe des digitalen Euro, einschließlich des digitalen Euro-Zahlungsverkehrs gemäß Artikel 13 Absatz 4, berechnet. Die mit der Finanzierung und Entlastung verbundenen Kosten sind in den relevanten Kosten gemäß Absatz 2 Buchstabe a enthalten.
7. Für die Finanzierung und die Freigabe des digitalen Euro, einschließlich des digitalen Euro-Zahlungsverkehrs gemäß Artikel 13 Absatz 4, wird kein Inter-PSP-Entgelt erhoben.

KAPITEL VI

VERBREITUNG DES DIGITALEN EURO AUSSERHALB DES EURORAUMS

Artikel 18

Verteilung des digitalen Euro an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist

1. Zahlungsdienstleister dürfen den digitalen Euro nur dann an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vertreiben, wenn die Europäische Zentralbank und die nationale Zentralbank dieses Mitgliedstaats eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet haben.
2. Die Unterzeichnung der in Absatz 1 genannten Vereinbarung unterliegt allen nachstehenden Bedingungen:
 - (a) der Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, hat den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Zentralbank den Antrag mitgeteilt, natürlichen und juristischen Personen, die in diesem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, Zugang zum digitalen Euro zu gewähren und diesen zu verwenden.
 - (b) Der Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, hat sich in seinem Antrag verpflichtet:
 - (i) sicherzustellen, dass ihre nationale Zentralbank alle Regeln, Leitlinien, Anweisungen oder Aufforderungen der Europäischen Zentralbank in Bezug auf den digitalen Euro befolgt;
 - (ii) sicherzustellen, dass seine nationale Zentralbank alle Informationen über den Zugang zum digitalen Euro und dessen Verwendung in diesem Mitgliedstaat zur Verfügung stellt, die die Europäische Zentralbank gegebenenfalls anfordert.
 - (c) der Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, alle nationalen Rechtsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in

dieser Verordnung festgelegten oder gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlassenen Vorschriften und Normen zu gewährleisten.

3. (2) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung eingeschränkt, ausgesetzt oder gekündigt werden kann.

4. Die Zahlungsdienstleister setzen die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 Absatz 4 festgelegten Beschränkungen für die Verwendung des digitalen Euro durch natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, um, die in diesen Mitgliedstaaten gelten.

Artikel 19

Verbreitung des digitalen Euro an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Drittländern

1. Der digitale Euro darf nur dann an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Drittländern verteilt werden, wenn die Union und das betreffende Drittland zuvor ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet haben.
2. (2) Der Rat beschließt auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss des in Absatz 1 genannten Abkommens, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) das Drittland gewährleistet, dass:
 - (i) seine nationale Zentralbank und gegebenenfalls seine zuständige nationale Behörde befolgt alle Regeln, Leitlinien, Anweisungen oder Aufforderungen der Europäischen Zentralbank in Bezug auf den digitalen Euro;
 - (ii) seine nationale Zentralbank und gegebenenfalls seine zuständige nationale Behörde alle von der Europäischen Zentralbank angeforderten Informationen über die Verwendung des digitalen Euro in diesem Drittland zur Verfügung;
 - (b) das Drittland alle erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften erlassen hat, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten oder gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlassenen Vorschriften und Normen zu gewährleisten.
 - (c) das Drittland gewährleistet, dass die in dem Drittland niedergelassenen oder tätigen Intermediäre, die den digitalen Euro vertreiben, Aufsichts- und Regulierungsanforderungen unterliegen, die denen für in der Union niedergelassene Zahlungsdienstleister mindestens gleichwertig sind.
3. In der Vereinbarung zwischen der Union und dem Drittland werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung eingeschränkt, ausgesetzt oder gekündigt werden kann, insbesondere dann, wenn das Drittland als Drittland mit erheblichen strategischen Mängeln in seiner nationalen Regelung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 23 der Verordnung *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]* oder als Drittland mit Schwachstellen bei der Einhaltung der nationalen Regelung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 24 der Verordnung *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]* ermittelt wurde. Dieses Abkommen wird durch eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank und gegebenenfalls der zuständigen nationalen Behörde des Drittlandes ergänzt.
4. Die Verhandlungen mit Drittländern können aus den in Absatz 3 genannten Gründen ausgesetzt werden.

5. Die in dem Drittland niedergelassenen oder tätigen Intermediäre wenden die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 Absatz 5 festgelegten Beschränkungen für die Verwendung der

digitaler Euro durch natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittland, die in diesem Land gelten.

Artikel 20

Verteilung des digitalen Euro an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Drittländern oder Gebieten, die eine Währungsvereinbarung mit der Union haben

1. Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Andorra, Monaco, San Marino und dem Staat Vatikanstadt, den französischen überseeischen Gebietskörperschaften Saint-Barthélemy sowie Saint Pierre und Miquelon, oder in einem anderen Drittland oder Gebiet im Rahmen einer Währungsvereinbarung ansässig sind, die das betreffende Drittland oder Gebiet berechtigt, den Euro als offizielle Währung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates⁴⁴ und der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates⁴⁵ zu verwenden, können den digitalen Euro erhalten, nachdem die entsprechenden Währungsvereinbarungen entsprechend geändert wurden.
2. (2) Vorbehaltlich weiterer Bedingungen, die zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder Gebiet vereinbart werden können, muss die Ausgabe des digitalen Euro an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Drittländern oder Gebieten, die unter die in Absatz 1 genannte Währungsvereinbarung fallen, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel 21

Währungsübergreifende Zahlungen

3. Für währungsübergreifende Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen sind vorherige Vereinbarungen zwischen der Europäischen Zentralbank einerseits und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und den Drittländern andererseits erforderlich.
4. Die Europäische Zentralbank arbeitet mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zusammen, um interoperable Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen zu ermöglichen.

KAPITEL VII TECHNISCHE MERKMALE

ABSCHNITT 1 DIGITALE EURO-FUNKTIONEN

Artikel 22

*Zugänglichkeit und
Nutzung*

1. Der digitale Euro soll:

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im

Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).
⁴⁵Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

- (a) über einfache und leicht zu bedienende Nutzungs- und Servicefunktionen verfügen, auch für Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie für ältere Menschen;
 - (b) für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein, indem sie die in Anhang I der Richtlinie 2019/882 festgelegten Zugänglichkeitsanforderungen erfüllen.
2. In ihren Beziehungen zu ihren Zahlungsdienstleistern für die Erbringung von digitalen Euro-Zahlungsdiensten sind die Nutzer digitaler Euro-Zahlungen nicht verpflichtet, nicht-digitale Euro-Zahlungskonten zu haben oder zu eröffnen oder andere nicht-digitale Euro-Produkte zu akzeptieren.
3. Jedes digitale Euro-Zahlungskonto hat eine eindeutige digitale Euro-Zahlungskontokennung.
4. Jedes digitale Euro-Zahlungskonto kann mit einem oder mehreren nichtdigitalen Euro-Zahlungskonten verknüpft werden, die vom Nutzer des digitalen Euro angegeben werden. Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf jedes digitale Euro-Zahlungskonto nur mit einem nicht digitalen Zahlungskonto verknüpft werden.
5. Die Zahlungsdienstleister gestatten die Nutzung eines digitalen Euro-Zahlungskontos durch mehr als einen digitalen Euro-Nutzer.

Artikel 23

Digitaler Euro-Zahlungsverkehr offline und online

1. Der digitale Euro steht ab der ersten Ausgabe des digitalen Euro sowohl für Online- als auch für Offline-Zahlungstransaktionen in digitaler Form zur Verfügung.
2. Die digitalen Euro, die online oder offline gehalten werden, sind auf Antrag der Nutzer des digitalen Euro untereinander zum Nennwert konvertierbar.
3. Vor der Auslösung eines digitalen Euro-Zahlungsvorgangs im Rahmen einer Zahlung im Nahbereich werden der Zahlungsempfänger und der Zahler darüber informiert, ob der digitale Euro-Zahlungsvorgang offline oder online durchgeführt wird.

Artikel 24

Bedingter digitaler Euro-Zahlungsverkehr

1. Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen Euro bedingte digitale Euro-Zahlungstransaktionen nutzen können, kann die Europäische Zentralbank:
 - (a) gemäß Artikel 5 Absatz 2 detaillierte Maßnahmen, Regeln und Standards festzulegen, die Zahlungsdienstleister anwenden können, um interoperable bedingte digitale Euro-Zahlungen zu gewährleisten;
 - (b) die Funktionalitäten in der digitalen Euro-Abwicklungsinfrastruktur bereitstellen, die für die Ausführung bedingter digitaler Euro-Zahlungstransaktionen, einschließlich der Reservierung von Geldbeträgen, erforderlich sind.
2. Der digitale Euro darf kein programmierbares Geld sein.

ABSCHNITT 2 MODALITÄTEN DER VERTEILUNG

Artikel 25

Europäische Geldbörsen für digitale Identitäten

1. Die Front-End-Dienste müssen mit den Europäischen Geldbörsen für digitale Identitäten interoperabel oder in diese integriert sein.
2. Auf Antrag von Nutzern des digitalen Euro stellen die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, sicher, dass diese Nutzer die Funktionen ihrer Geldbörsen mit europäischer digitaler Identität gemäß Artikel 6a der Verordnung XXX/XXX [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in Bezug auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität - KOM(2021) 281 endgültig] nutzen können;

Artikel 26

Anforderungen an die Interoperabilität

Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, so weit wie möglich die Kompatibilität der detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards für digitale Euro-Zahlungsdienste, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlassen kann, mit den Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel zu gewährleisten, damit private digitale Zahlungsmittel die Vorschriften, Standards und Verfahren für digitale Euro-Zahlungsdienste nutzen können.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann die Kompatibilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards unterstützt werden.

Artikel 27

Streitbeilegungsmechanismus

1. Unbeschadet der Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten für Streitigkeiten die Bestimmungen der Richtlinie 2015/2366. Die Richtlinie (EU) 2020/1828 gilt für repräsentative Klagen gegen Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigen oder schädigen können.
2. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den Zahlungsdienstleistern Mechanismen zur Verfügung stellen, um den Austausch von Nachrichten zur Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern. Diese Mechanismen können direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den von der Europäischen Zentralbank benannten Anbietern von Unterstützungsdiensten betrieben werden.
3. Die Europäische Zentralbank tritt in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtsstreitigkeiten nicht als Partei auf.

Artikel 28

Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro

1. Die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, bieten den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit, die folgenden digitalen Front-End-Dienste zu nutzen,

um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu digitalen Euro-Zahlungsdiensten und deren Nutzung zu ermöglichen:

- (a) von Zahlungsdienstleistern entwickelte Front-End-Dienste; und

(b) von der Europäischen Zentralbank entwickelte Front-End-Dienste.

Bietet ein Zahlungsdienstleister keinen digitalen Euro-Front-End-Dienst an, so wird der Dienst der Europäischen Zentralbank von diesem Zahlungsdienstleister genutzt.

2. Die von der Europäischen Zentralbank erbrachten Front-End-Dienste gemäß Absatz 1 Buchstabe b sehen keine Kundenbeziehungen vor, die ausschließlich von Zahlungsdienstleistern in ihrer Rolle beim digitalen Euro-Vertrieb gemäß Artikel 13 und gemäß der Richtlinie 2015/2366 bereitgestellt. Die Europäische Zentralbank hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den von der Europäischen Zentralbank entwickelten und von den Zahlungsdienstleistern genutzten Front-End-Diensten.
3. Die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, stellen sicher, dass:
 - (a) digital euro-Zahlungsdienstleistungen verwenden das offizielle digital euro-Logo;
 - (b) Digital-Euro-Zahlungskonten können von Digital-Euro-Nutzern schnell und einfach aufgerufen und genutzt werden.

Artikel 29

Einhaltung der gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Sanktionen der Union

1. Zahlungsdienstleistungsanbieter, die digitale Euro-Zahlungstransaktionen ausführen, überprüfen, ob es sich bei einem ihrer digitalen Euro-Nutzer um eine in der Liste aufgeführte Person oder Einrichtung handelt. Die Zahlungsdienstleister führen diese Überprüfungen unmittelbar nach Inkrafttreten neuer oder geänderter restriktiver Maßnahmen gemäß Artikel 215 AEUV, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen, und mindestens einmal pro Kalendertag durch.
2. (2) Bei der Ausführung eines digitalen Euro-Zahlungsvorgangs prüfen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, die an der Ausführung dieses Vorgangs beteiligt sind, nicht zusätzlich zu den Überprüfungen nach Absatz 1, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren digitale Euro-Zahlungskonten für die Ausführung dieses digitalen Euro-Zahlungsvorgangs genutzt werden, um eine gelistete Person oder Einrichtung handelt.
3. (2) Ein Zahlungsdienstleister, der es versäumt hat, die in Absatz 1 genannten Überprüfungen vorzunehmen, und der einen digitalen Euro-Zahlungsvorgang ausführt, der einen anderen an der Ausführung dieses digitalen Euro-Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister dazu veranlasst, die Vermögenswerte der in der Liste aufgeführten Personen oder Organisationen einzufrieren oder diesen Personen oder Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, muss den finanziellen Schaden ersetzen, der dem anderen Zahlungsdienstleister durch Sanktionen entstanden ist, die gegen diesen anderen Zahlungsdienstleister aufgrund restriktiver Maßnahmen nach Artikel 215 AEUV, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen, verhängt wurden.

Artikel 30

Abwicklung des digitalen Euro-Zahlungsverkehrs

1. Online- und Offline-Zahlungstransaktionen in Euro werden sofort abgewickelt.
2. Die endgültige Abwicklung von digitalen Online-Euro-Zahlungstransaktionen erfolgt

zum Zeitpunkt der Erfassung der Übertragung der betreffenden digitalen Euro vom Zahler an den Zahlungsempfänger in der vom Eurosystem zugelassenen digitalen Euro-Abwicklungsinfrastruktur.

3. Die endgültige Abrechnung von Offline-Digital-Euro-Zahlungstransaktionen erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufzeichnungen der betreffenden Digital-Euro-Bestände in den lokalen Speichermedien des Zahlers und des Zahlungsempfängers aktualisiert werden.

Artikel 31

Umstellung von digitalen Euro-Zahlungskonten

1. Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern digitaler Euro-Zahlungskonten, diese auf Wunsch unter Beibehaltung derselben Kontokennungen zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.
2. (1) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage ist, digitale Euro-Zahlungsdienste für digitale Euro-Nutzer zu erbringen, oder in denen die betreffenden kontobezogenen Daten für digitale Euro-Zahlungen verloren gegangen sind, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die Umstellung der bei diesem Zahlungsdienstleister geführten digitalen Euro-Zahlungskonten auf einen anderen vom digitalen Euro-Nutzer benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Diese Umschaltung muss es dem neuen Zahlungsdienstleister ermöglichen, die Umschaltung ohne Inanspruchnahme des nicht mehr verfügbaren Zahlungsdienstleisters vorzunehmen.

Artikel 32

Allgemeine Mechanismen zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrug

1. Die Europäische Zentralbank kann die von den Zahlungsdienstleistern gemäß der Richtlinie 2015/2366 wahrzunehmenden Aufgaben der Betrugsermittlung und -prävention durch die Einrichtung eines allgemeinen Mechanismus zur Betrugsermittlung und -prävention bei digitalen Online-Euro-Transaktionen erleichtern. Dieser allgemeine Mechanismus zur Betrugserkennung und -prävention kann direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den von der Europäischen Zentralbank benannten Anbietern von Unterstützungsdiensten betrieben werden.
2. Die Europäische Zentralbank konsultiert den Europäischen Datenschutzbeauftragten, bevor sie die Einzelheiten der operativen Elemente des Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug ausarbeitet.
3. Der Mechanismus zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrug muss:
 - (a) das Betrugsrisiko von digitalen Online-Euro-Transaktionen in Echtzeit und ausschließlich für Zahlungsdienstleister zu bewerten, bevor die Transaktion in die digitale Euro-Abwicklungsinfrastruktur aufgenommen wird;
 - (b) Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Aufdeckung von betrügerischen Transaktionen bei bereits abgewickelten digitalen Online-Euro-Zahlungen.
4. Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Zahlungsdienstleister dem Betrugserkennungs- und -vermeidungsmechanismus die in Anhang 5 genannten Informationen. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, um sicherzustellen, dass der Unterstützungsdienst nicht in der Lage ist, die Nutzer des digitalen Euro auf der Grundlage der dem Betrugserkennungs- und -verhütungsmechanismus übermittelten Informationen direkt zu identifizieren.

Artikel 33

Fairer, angemessener und nicht diskriminierender Zugang zu mobilen Geräten

1. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Bereich und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, ermöglichen die Hersteller von Originalgeräten für mobile Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972⁴⁶ den Anbietern von Front-End-Diensten und den Anbietern europäischer digitaler Identitätsbörsen zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit den Hardware- und Softwarefunktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen mit dem digitalen Euro erforderlich sind, sowie den Zugang zu diesen Funktionen zum Zwecke der Interoperabilität.
2. (2) Die in Absatz 1 genannten Erstausrüster mobiler Geräte und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sind nicht daran gehindert, die unbedingt erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Interoperabilität die Integrität der von der Interoperabilitätsverpflichtung betroffenen Hardware- und Softwaremerkmale nicht beeinträchtigt, sofern diese Maßnahmen hinreichend begründet sind.
3. (2) Zur Anwendung fairer, angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen gemäß Absatz 1 veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Erstausrüster von Mobilfunkgeräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste allgemeine Bedingungen für die tatsächliche Interoperabilität und den Zugang. Diese allgemeinen Bedingungen müssen einen alternativen Streitbeilegungsmechanismus auf der Grundlage der Europäischen Union umfassen. Der Streitbeilegungsmechanismus berührt nicht das Recht, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht Rechtsbehelfe bei den Gerichten einzulegen.

KAPITEL VIII PRIVATSPHÄRE UND DATENSCHUTZ

Artikel 34

Verarbeitung durch Zahlungsdienstleister

1. Zahlungsdienstleister erfüllen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, wenn sie personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke verarbeiten:
 - (a) die Durchsetzung von Beschränkungen, einschließlich der Überprüfung, ob potenzielle oder bestehende Digital-Euro-Nutzer Digital-Euro-Konten bei einem anderen Zahlungsverkehrsdienstleister haben, wie in Artikel 16 erwähnt;
 - (b) Finanzierung und Entlastung gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie digitale Euro-Zahlungen gemäß Artikel 13 Absatz 4;
 - (c) die Bereitstellung des digitalen Offline-Euros, einschließlich der Registrierung und Abmeldung der in Anhang I Buchstabe b genannten lokalen Speichermedien;
 - (d) die Einhaltung der in Artikel 29 genannten Sanktionen der Union;

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation, ABl. L 17.12.2018, S. 36.

- (e) die Verpflichtungen von Zahlungsdienstleistern gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 in Bezug auf die Ausführung von Transaktionen und die Verhinderung und Aufdeckung von Betrug, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Einhaltung der Steuervorschriften gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates, der Richtlinie (EU) 2011/16/EU und der einschlägigen nationalen Rechts, das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 und die Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2014/92/EU, soweit sie den digitalen Euro betreffen.

Bei der Bereitstellung von digitalen Offline-Euros ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister auf die Finanzierung und Entlastung gemäß Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 beschränkt.

2. (2) Für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels genannten Zwecke sind in Anhang III die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um die in Anhang III aufgeführten Arten personenbezogener Daten zu aktualisieren.
4. (2) Die Zahlungsdienstleister gelten in Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke als die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen.
5. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechende Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen umfassen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.

Artikel 35

Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken

1. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr oder üben hoheitliche Befugnisse aus, wenn sie personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke verarbeiten:
 - (a) Bereitstellung des Zugangs für Zahlungsdienstleister zur digitalen Euro-Abwicklungsinfrastruktur und Unterstützung des Nachrichtenaustauschs zwischen Zahlungsdienstleistern;
 - (b) Abwicklung von Online-Zahlungstransaktionen in Euro;
 - (c) Schutz der Sicherheit und Integrität der digitalen Euro-Abwicklungsinfrastruktur und der lokalen Speichergeräte;
 - (d) Unterstützung der Überprüfung durch Zahlungsdienstleister, ob ein potenzieller Nutzer bereits digitale Euro-Zahlungskonten bei anderen Zahlungsdienstleistern unterhält, um die Umgehung von Beschränkungen gemäß Artikel 16 zu verhindern;
 - (e) unter außergewöhnlichen Umständen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 die Ermächtigung von Zahlungsdienstleistern, digitale Euro-Zahlungskonten, die bei einem Zahlungsdienstleister geführt werden, auf einen anderen vom digitalen Euro-Nutzer benannten Zahlungsdienstleister umzustellen.

2. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke sind in Anhang IV die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um die in Anhang IV aufgeführten Arten personenbezogener Daten zu aktualisieren.
4. (2) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unterstützt, die dem Stand der Technik entsprechend Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre umfassen. Dazu gehört die eindeutige Trennung personenbezogener Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken einzelne Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.
5. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken gelten als die für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Artikel Verantwortlichen.
6. Dieser Artikel berührt nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken, einschließlich der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Überwachung der Zahlungssysteme.
7. Beschließt die Europäische Zentralbank, Erbringer von Unterstützungsdiensten nicht mit Aufgaben nach den Artikeln 27 und 32 zu betrauen, kann die Europäische Zentralbank die in Anhang 5 genannten Arten personenbezogener Daten vorbehaltlich der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen verarbeiten.
8. Für die Zwecke von Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 2 kann die EZB allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken ein Verzeichnis der Nutzer des digitalen Euro einrichten. Der Datenspeicher speichert die in Anhang 4 Nummer 4 genannten Daten. Die EZB ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich dem Stand der Technik entsprechender Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner digitaler Euro-Nutzer nicht von anderen Stellen als Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der digitale Euro-Nutzer ist, aus den Daten im Datenspeicher abgeleitet werden kann. Wenn die EZB den Datenspeicher gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sind diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn dieser Datenspeicher personenbezogene Daten enthält.

Artikel 36

Verarbeitung durch Anbieter von Unterstützungsdiensten

1. Beschließt die Europäische Zentralbank, die in den Artikeln 27 und 32 genannten Aufgaben auf Anbieter von Unterstützungsdiensten zu übertragen, so erbringen die Anbieter von Unterstützungsdiensten zahlungsverkehrsübergreifende Dienstleistungen. In einer solchen Situation nehmen die Zahlungsdienstleister eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr, wenn sie personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke verarbeiten:
 - (a) Unterstützung der Betrugsprävention und -aufdeckung durch Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 32;
 - (b) Unterstützung des Austauschs von Nachrichten zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß Artikel 27.
2. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke werden in Anhang V die Arten personenbezogener Daten festgelegt.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um die in Anhang V aufgeführten Arten personenbezogener Daten zu aktualisieren.
4. (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich dem Stand der Technik entsprechender Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, getroffen werden, die gewährleisten, dass

die Anbieter von Unterstützungsdiensten können die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren.

5. (2) Die Anbieter von Unterstützungsdiensten gelten in Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke als für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche. Dieser Absatz lässt das Recht der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken unberührt, die Erbringer zahlungsbezogener Dienstleistungen über Zahlungsdienstleister hinweg zu benennen und das Leistungsniveau der Dienstleistungen zu überprüfen, ohne personenbezogene Daten zu verarbeiten.

KAPITEL IX ANTI-GELDWÄSCHE

Artikel 37

Geldwäschebekämpfungsvorschriften für digitale Offline-Euro-Zahlungstransaktionen

1. Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis 6 auf digitale Offline-Euro-Zahlungsvorgänge an.
2. Die Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von den Europäischen Zentralbanken und den nationalen Zentralbanken gespeichert.
3. Zahlungsdienstleister bewahren Daten zur Finanzierung und Entlastung für die Speicherung digitaler Euro auf Zahlungsinstrumenten gemäß Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieses Artikels auf. Die Zahlungsdienstleister stellen diese Daten der zentralen Meldestelle und anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 31 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final] auf Anfrage zur Verfügung.
4. Für die Zwecke von Absatz 3 sind unter den Daten über die Finanzierung und die Nichtfinanzierung Folgendes zu verstehen:
 - (a) den finanzierten oder nicht finanzierten Betrag;
 - (b) die Kennung des lokalen Speichermediums für die Offline-Zahlung des digitalen Euro;
 - (c) das Datum und die Uhrzeit der Finanzierung und der Aufhebung der Finanzierung;
 - (d) die Kontonummern, die für die Finanzierung und die Streichung von Mitteln verwendet werden.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Obergrenzen für digitale Offline-Euro-Zahlungstransaktionen und Obergrenzen für den Besitz zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen.
6. Die Transaktions- und Bestandsobergrenzen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Verwendung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig einzuschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission insbesondere Folgendem Rechnung:
 - (a) eine Bewertung der Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Schwachstellen und Risiken des digitalen Euro bei der Finanzierung und Entlastung ihres Zahlungsinstruments;
 - (b) einschlägige Empfehlungen und Berichte von internationalen Organisationen

und Normungsgremien, die für die Verhinderung von Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zuständig sind;

- (c) das Ziel, die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten.

Für die Zwecke von Buchstabe a kann die Kommission die GwG um eine Stellungnahme ersuchen, in der das Ausmaß der Bedrohung durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro und seine Schwachstellen bewertet werden. Die Kommission kann den Europäischen Datenschutzausschuss konsultieren.

KAPITEL X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Delegierte

Rechtsakte

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der in den Artikeln 11, 33, 34 und 35 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem *[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* übertragen.
3. Die Befugnis zum Erlass der in den Artikeln 11, 33, 34 und 35 genannten delegierten Rechtsakte kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte wird davon nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und 35 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 39

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

1. Die Regelungen zur Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Satzung des ESZB und der Europäischen Zentralbank gelten für die Ausgabe und Verwendung des digitalen Euro.

Zu diesem Zweck erstattet die Europäische Zentralbank Bericht über die Entwicklung des digitalen Euro und dessen Verwendung. Der Bericht erstreckt sich auf den Beitrag der Europäischen Zentralbank zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich der folgenden Elemente:

- (a) die Höhe der von den Händlern an die Zahlungsdienstleister zu zahlenden oder zwischen den Zahlungsdienstleistern zu zahlenden Gebühren oder Entgelte;
 - (b) die Interoperabilität des digitalen Euro mit anderen Währungen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und in Drittländern;
 - (c) die Entwicklung anderer digitaler Zentralbankwährungen als des digitalen Euro in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und in relevanten Drittländern sowie die Bedeutung dieser Entwicklungen für das Euro-Währungsgebiet;
 - (d) Markttrends im Zahlungsverkehr und deren Bedeutung für innovative Anwendungsfälle.
2. Die Europäische Zentralbank unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der Euro-Gruppe einen Bericht über:
 - (a) die Instrumente zur Begrenzung der Verwendung des digitalen Euro gemäß Artikel 16 und die Parameter, die die Europäische Zentralbank in Anbetracht des vorherrschenden finanziellen und monetären Umfelds zu beschließen gedenkt;
 - (b) eine Analyse der Art und Weise, wie die unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter das Ziel der Wahrung der Finanzstabilität erfüllen sollen.

Die Europäische Zentralbank legt diesen Bericht spätestens sechs Monate vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro und vor jeder beabsichtigten Änderung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Parameter und des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente oder mindestens alle drei Jahre vor.

Die Europäische Zentralbank berücksichtigt die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates, bevor sie über den Einsatz und die Parameter der in Artikel 16 genannten Instrumente entscheidet.

3. Ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Auswirkungen der in Artikel 16 genannten Parameter und des Einsatzes der Instrumente analysiert:
 - (a) die Rolle der Finanzintermediäre bei der Finanzierung der Wirtschaft;
 - (b) Liquiditätsanforderungen gemäß der Verordnung 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle zwei Jahre Informationen über alle folgenden Punkte:

(a) die gemäß Artikel 6 Absatz 1 verhängten Sanktionen;

- (b) die Anzahl der eröffneten digitalen Euro-Konten;
- (c) die Zahl der Zahlungsdienstleister, die digitale Euro-Basisdienste für natürliche Personen im Sinne von Artikel 14 Absätze 2 und 3 erbringen;
- (d) die Zahl der digitalen Euro-Zahlungskonten, die von den in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 genannten Zahlungsdienstleistern eröffnet wurden.

den Anteil der Anträge, die von den in Artikel 14 Absätze 2 und 3 genannten Zahlungsdienstleistern abgelehnt wurden

Artikel 41
Überprüfung

1. Spätestens ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Bei der Ausarbeitung ihres Berichts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 40 genannten Berichte der Europäischen Zentralbank sowie alle von der Europäischen Zentralbank abgegebenen Stellungnahmen und Standpunkte.
2. (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung einen Bericht über die Entwicklungen von digitalen Kleinanlegerwährungen der Zentralbanken in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und über die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Binnenmarkt vor, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen zur Änderung von Rechtsakten, die die Verwendung von digitalen Kleinanlegerwährungen der Zentralbanken in der Union regeln.
3. Spätestens drei Jahre nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, ob im Euro-Währungsgebiet ein ausreichender und effektiver Zugang zum digitalen Euro und eine ausreichende Akzeptanz des digitalen Euro gegeben sind.

Artikel 42
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Erledigt in Brüssel,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der

Präsident *Der Präsident*